

Vorlage an den Landrat

Titel: **Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung, EG StPO (Organisation der Aufsicht, Strafbefehlskompetenz für Übertretungen)**

Datum: 26. April 2016

Nummer: 2016-121

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat**Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung, EG StPO (Organisation der Aufsicht, Strafbefehlskompetenz für Übertretungen)**

vom 26. April 2016

Zusammenfassung	2
A Ausgangslage	3
B Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	5
C Parlamentarische Vorstösse	15
D Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	16
I. Allgemeines	16
II. Parteien	16
III. Kantonale Behörden	20
IV. Verbände und Vereinigungen	21
V. Gemeinden	21
VI. Zusammenfassung nach Thema	22
E Finanzielle und personelle Auswirkungen	30
I. Auswirkungen auf die Gemeinden	30
II. Auswirkungen auf den Kanton	30
F Regulierungsfolgenabschätzung	30
G Anträge an den Landrat	31

Zusammenfassung

Die Geschäftsprüfungskommission des Landrats untersuchte die Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung über einen längeren Zeitraum. Sie machte sich unter anderem ein Bild, indem sie rund zwei Dutzend Mitarbeitende befragte. Sie prüfte die Abläufe der Aufsicht durch den Regierungsrat und die Inspektionstätigkeit der Fachkommission. Im Weiteren befasste sie sich eingehend mit den Abläufen sowie der Koordination zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. Die Arbeiten mündeten in einer Reihe von Empfehlungen, die ausführlich begründet in einem Bericht dargestellt wurden¹. Nach den Stellungnahmen des Kantonsgerichts² und des Regierungsrats³ wurden die Empfehlungen bereinigt und ein Folgebericht⁴ verfasst. Der Landrat stimmte den Empfehlungen am 13. November 2014 zu und ersuchte den Regierungsrat, die nötigen Vorlagen für Gesetzesänderungen und Vorstösse auf Bundesebene auszuarbeiten.

Diese Vorlage befasst sich mit verschiedenen Fragen des heute geltenden Aufsichtsmodells, ausgehend von den massgebenden Empfehlungen der GPK, bzw. des Landrats. Auf Grund der zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse werden verschiedene gesetzliche Anpassungen zur Optimierung des geltenden Aufsichtsmodells, das sich in seinen Grundzügen bewährt hat und deshalb auch weiterhin gelten soll, vorgeschlagen.

Im Weiteren wird eine gesetzliche Regelung der Kompetenz von Untersuchungsbeauftragten zum Erlass von Strafbefehlen im Bereich von Übertretungen vorgeschlagen. Basis für die vorgeschlagene Gesetzesregelung ist ein Beschluss des Bundesgerichts vom 1. Februar 2016.⁵

¹ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2013/2013-221.pdf>.

² <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2014/2014-142A.pdf>.

³ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2014/2014-142.pdf>.

⁴ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2013/2013-221a.pdf>.

⁵ Bundesgerichtsentscheid 6B_845/2015.

A Ausgangslage

Vor rund fünf Jahren ist die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)⁶ in Kraft getreten. Für die Strafverfolgung in der Schweiz bedeutete dies einen enormen Schritt. Alle kantonalen Strafprozessordnungen wurden aufgehoben und durch ein neues System ersetzt. Da die kantonalen Strafprozessordnungen sehr unterschiedlich ausgerichtet waren, war der Wechsel zur Schweizerischen Strafprozessordnung mit einigen Umstellungen verbunden.

Der Landrat erliess zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung das kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO). Beim Erlass war insbesondere die Frage der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft umstritten. Zur Diskussion standen drei Modelle: Erstens eine Aufsicht durch das Kantonsgericht, zweitens eine Aufsicht durch den Regierungsrat und drittens die Schaffung eines neuen, von der Regierung und dem Kantonsgericht unabhängigen „Staatsanwaltschaftsrats“. Die pro- und contra-Argumente⁷ waren die Sicherung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft, das Einbringen von Sachkompetenz in die Aufsichtsbehörde, die Erfahrungen, die Verbreitung in anderen Kantonen und beim Bund, die Auswirkungen auf die bisherige Organisation und die Vertretung gegenüber dem Parlament. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Modelle und einem längeren Entscheidungsprozess entschied sich der Landrat für eine Aufsicht durch den Regierungsrat. Dabei wird der Regierungsrat durch eine Fachkommission unterstützt, die zu seinen Händen die fachlichen Prüfungen vornimmt, also als Fachorgan der Aufsicht operiert. Bei der Aufsicht durch den Regierungsrat handelt es sich nicht um eine Aufsicht über die Rechtsanwendung oder Einzelfälle: Die Staatsanwaltschaft ist – gleich wie die Gerichte – in der Rechtsanwendung unabhängig (Art. 4 StPO).

Rückblickend kann gesagt werden, dass bei der Wahl eines anderen Aufsichtsmodells, insbesondere eines von der Regierung und vom Kantonsgericht unabhängigen Staatsanwaltschaftsrats (=Justizrat) einige von der Geschäftsprüfungskommission gestellte Fragestellungen (Stichwort „Fachkommission als Mitspieler“) nicht weiter erörtert werden müssten. Ein kompletter Wechsel des Aufsichtsmodells drängt sich aber im Lichte der aktuellen Erkenntnisse zurzeit nicht auf; ausserdem erschiene dies zum heutigen Zeitpunkt als ein zu grosser Umbau, der viel Zeit und Ressourcen binden würde. Daher sollen mit der vorliegenden Revision punktuelle Verbesserungen im Rahmen des bestehenden Systems realisiert werden. Wesentliche Teile dieser Aufsicht kann der Regierungsrat selbst wahrnehmen. Da aber zahlreiche Abläufe mit strafrechtlichen und strafprozessualen Aspekten zusammenhängen und dafür eine spezifische Fachkompetenz nötig ist, ist für diesen Teil der Aufsicht eine unterstützende Fachkommission sinnvoll.

Die Inspektionstätigkeit der Fachkommission sowie die Berichterstattung an den Regierungsrat und die Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats sind heute in § 5 EG StPO geregelt. Die dreiköpfige Fachkommission muss sich nach heutiger Regelung

⁶ SR 312.0.

⁷ Argumente pro und contra: Vgl. ab Seite 23 der Landratsvorlage 2008-148: <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2008/2008-148.pdf>.

zwingend aus mindestens zwei basellandschaftlichen Gerichtspräsidentinnen oder -präsidenten zusammensetzen. Im Weiteren hat das Kantonsgericht ein Vorschlagsrecht für die gerichtlichen Mitglieder der Fachkommission. Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats über die Resultate der Inspektionstätigkeit. Danach prüft der Regierungsrat die Anträge der Fachkommission und berichtet sowohl der Fachkommission als auch der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der von der Fachkommission beantragten Massnahmen.

In den letzten Jahren hat die Fachkommission jährlich einen Inspektionsbericht erstellt und diesen der Regierung und der Justiz- und Sicherheitskommission zugestellt. Einige der in den Inspektionsberichten behandelten Themen führten zu kontroversen Diskussionen in den Medien. Die öffentlichen Diskussionen über die Inspektionsberichte fanden bereits vor der Behandlung durch den Regierungsrat statt und damit ohne Kenntnis der jeweiligen Positionen des Regierungsrats zu den im Inspektionsbericht aufgenommenen Themen.

Das Aufsichtsmodell für die Staatsanwaltschaft ist nun bereits seit einigen Jahren in Kraft. Aus der Praxis liegen substanzielle Erfahrungen und Erkenntnisse vor und es ist deshalb richtig, dass die gesetzlichen Bestimmungen von § 5 EG StPO überprüft und wo nötig und sinnvoll angepasst werden. Auf diese Weise wird der Prüfungsauftrag des Landrats vom 13. November 2014 umgesetzt.

Gemäss der Beurteilung des Regierungsrats drängt sich ein genereller Systemwechsel in der Aufsicht nicht auf. Das zusammen mit der Schweizerischen Strafprozessordnung in unserem Kanton eingeführte Aufsichtsmodell hat sich grundsätzlich bewährt. Der Regierungsrat teilt jedoch die Ansicht der Geschäftsprüfungskommission des Landrats, dass Optimierungen angebracht sind. Die Geschäftsprüfungskommission hat eine Überprüfung der Umsetzung der neuen Strafprozessordnung, speziell in Bezug auf Schnittstellen der neuen Organisation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten vorgenommen (Vorlage 2013-221). Nach den Stellungnahmen durch die Regierung (Vorlage 2014-142) sowie durch das Kantonsgericht (Vorlage 2014-142a) erstellte die Geschäftsprüfungskommission einen bereinigten Folgebericht (Vorlage 2013-221a). Mit diesem Folgebericht formulierte die Geschäftsprüfungskommission verschiedene Empfehlungen, die vom Landrat in der Debatte vom 13. November 2014 beraten wurden. Der Landrat nahm vom Folgebericht Kenntnis. Im Weiteren stimmte er mit 53:29 Stimmen den Empfehlungen 1.1, 1.2, 1.6, 1.8/5.2, 1.9, 2.1 und 2.2/5.1 zu und ersuchte den Regierungsrat, die nötigen Vorlagen für die verlangten Gesetzesänderungen und Vorstösse auf Bundesebene auszuarbeiten.

Mit der vorliegenden Vorlage sollen die Empfehlungen 1.1 und 1.2 behandelt werden. Beide Empfehlungen befassen sich mit der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft:

- Die Geschäftsprüfungskommission führte aus, dass die zeitgleiche Abgabe des Inspektionsberichts an den Regierungsrat und die Justiz- und Sicherheitskommission nicht zweckmässig sei. Sachgerechter sei ein zweistufiges Verfahren: Als Hilfsorgan des Regierungsrats solle die Fachkommission ihren Bericht in einem ersten Schritt ausschliesslich der Regierung abgeben. Erst in einem zweiten Schritt solle der Regierungsrat dem Landrat Bericht erstatten. Dieser (Inspektions-)Bericht könne vom Büro des Landrats auf dem ordentlichen Weg über eine Kommission zugewiesen werden.
- Ein weiteres Anliegen der Geschäftsprüfungskommission war die Zusammensetzung der Fachkommission. Sie störte sich daran, dass die Gerichte als Leistungsempfänger der Staatsanwaltschaft in der Fachkommission Einsitz nehmen und damit „Mitspieler auf dem Feld zu Assistenz-Schiedsrichtern“ würden. Die Geschäftsprüfungskommission fordert, dass eine richterliche Tätigkeit als Unvereinbarkeit mit einer Mitgliedschaft in der Fachkommission festzulegen sei.

Der Regierungsrat schlägt auf Grund der erfolgten Abklärungen eine Teilrevision von § 5 EG StPO vor, zudem eine auf Grund eines Bundesgerichtsentscheids nötige Ergänzung im Bereich der Strafbefehlskompetenz (neu § 12a EG StPO).

B Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

§ 5a EG StPO Besetzung der Fachkommission

§ 5b EG StPO Unvereinbarkeiten

In formeller Hinsicht ist der heutige § 5 EG StPO eher lang und wird daher für eine bessere Lesbarkeit in mehrere Paragraphen aufgeteilt.

Zur Besetzung der Fachkommission (§ 5a EG StPO):

Der Landrat ist Wahlbehörde der aus drei Mitgliedern bestehenden Fachkommission. Mindestens zwei Mitglieder sind Präsidentinnen oder Präsidenten eines basellandschaftlichen Gerichts. Das Kantonsgericht hat ein Vorschlagsrecht für die gerichtlichen Mitglieder der Fachkommission (§ 5 Abs. 2 und 3 EG StPO). Im revidierten Entwurf soll auf die *zwingende* Einsitznahme von zwei basellandschaftlichen Gerichtspräsidentinnen oder -präsidenten und auf das damit verbundene Vorschlagsrecht des Kantonsgerichts verzichtet werden. Neu soll der Regierungsrat dem Landrat Kandidatinnen und Kandidaten für alle drei Mitglieder der Fachkommission vorschlagen können. Diese Änderung gegenüber der geltenden Regelung ist dadurch bedingt, dass die Kernfunktion der Fachkommission darin besteht, den Regierungsrat bei der Ausübung seiner Aufsichtsfunktion und der Wahrnehmung seiner Aufsichtsverantwortung zu unterstützen. Deshalb ist es richtig und sinnvoll, dass der Regierungsrat dem Landrat als Wahlbehörde Wahlvorschläge für „seine“ Kommission unterbreitet. Der Landrat ist nicht an die Wahlvorschläge des Regierungsrats gebunden, d.h. er kann auf Antrag der Fraktio-

nen auch andere als vom Regierungsrat vorgeschlagene Personen als Mitglieder der Fachkommission wählen (§ 26 des Landratsgesetzes)⁸.

In der basellandschaftlichen Gesetzgebung sind heute einige Varianten der Wahl durch den Landrat zu finden. Grob können folgende Kategorien herauskristallisiert werden:

Landrat als Wahlorgan	Beispiele
Landrat wählt ohne Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Wahl der Kantonsrichter und Strafrichter⁹ - Wahl von vier Mitgliedern der Verwaltungskommission Gebäudeversicherung¹⁰
Landrat wählt, eine andere Behörde hat ein Vorschlagsrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Vorschlagsrecht der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts: Einzelrichter/innen „Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht“¹¹ - Vorschlagsrecht des Kantonsgerichts: Zwei der Mitglieder der Fachkommission Aufsicht Staatsanwaltschaft (heutige Regelung)¹²
Landrat wählt. Eine andere Behörde legt die Wahlvorschläge verbindlich fest, der Landrat darf nicht von den Wahlvorschlägen abweichen und darf keine eigenen Kandidat/innen wählen.	<ul style="list-style-type: none"> - Vorschlagsrecht des Regierungsrats: Wahl des Bankrats der Basellandschaftlichen Kantonalbank¹³ - Vorschlagsrecht des Regierungsrats: Wahl der/des Ersten Staatsanwalts/Staatsanwältin und der Leitenden Staatsanwält/innen¹⁴

Die Fachkommission ist ein Fachorgan der Regierung und unterstützt diese bei der fachlichen Beurteilung der Amtsführung der Staatsanwaltschaft. Die Fachkommission soll mit ihrem Spezialwissen im Strafprozessrecht und im Strafrecht den Regierungsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufsicht über die Staatsanwaltschaft fachlich unterstützen, was ja auch die Bezeichnung „*Fachkommission*“ unterstreicht. Der Landrat ist Wahlbehörde; an sich ist die *landrätliche* Wahl einer *regierungsrätlichen* Kommission untypisch, aber dies wurde damals so vorgesehen damit die Mitglieder der Fachkommission, wie die Erste Staatsanwältin/der Erste Staatsanwalt, die Leitende Jugendanwältin/der Leitende Jugendantwält und die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen auch, eine besondere Legitimation erhalten. Mit der vorliegenden Revision soll nicht an der heutigen, vom Gesetzgeber vor wenigen Jahren geschaffenen Kompetenzordnung gerüttelt werden. Diese hat sich in ihrer Grundkonzeption bewährt. Im Revisionsentwurf entfällt die heute geltende gesetzliche Vorgabe, dass zwei der drei Mitglieder der Fachkommission amtierende Gerichtspräsidien eines basellandschaftlichen Strafgerichts sein müssen, und damit konsequenterweise auch das Vorschlagsrechts des Kantonsgerichts.

Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts und die Fachkommission Aufsicht Staatsanwaltschaft und Jugendantwälterschaft Basel-Landschaft vertreten dezidiert die Haltung,

⁸ Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) SGS 131.

⁹ § 31 Abs. 2 lit. a-d Gerichtsorganisationsgesetz, SGS 170.

¹⁰ § 4 Sachversicherungsgesetz, SGS 350.

¹¹ § 31 Abs. 2 lit. e Gerichtsorganisationsgesetz, SGS 170.

¹² § 5 Abs. 3 EG StPO, SGS 250.

¹³ § 10 Kantonalbankgesetz, SGS 371.

¹⁴ § 10 Abs. 1 EG StPO, SGS 250.

dass am Vorschlagsrecht des Kantonsgerichts gegenüber dem Landrat für die gerichtlichen Mitglieder der Fachkommission festzuhalten sei. Personen, die eine Tätigkeit bei einem basellandschaftlichen Gericht ausüben, sollen weiterhin als Mitglieder der Fachkommission wählbar sein. Nach Auffassung der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts kann es sich, muss aber nicht, um Präsidentinnen oder Präsidenten eines basellandschaftlichen Gerichts handeln. Um eine breitere Auswahl von Kandidaturen für die Fachkommission zu ermöglichen, soll auf das aktuelle Erfordernis, dass zwei Präsidien basellandschaftlicher Gerichte der Fachkommission angehören *müssen*, verzichtet werden.

Der Regierungsrat hält dazu fest, dass dem Kantonsgericht keinerlei über die Rechtsmittelverfahren hinausgehende Aufsichtsfunktionen über die Staatsanwaltschaft zukommen; das Vorschlagsrecht des Kantonsgerichts ergab sich allein daraus, dass zwingend zwei Präsidien Teil der Fachkommission sein mussten, und ist nicht mehr begründet, wenn diese Vorgabe entfällt.

Die Fachkommission vertritt im Weiteren die Auffassung, dass ihre heutige Zusammensetzung (eine externe Person, zwei amtierende Gerichtspräsidien aus dem Kanton Basel-Landschaft) fortbestehen muss, weil die Vorteile der heutigen Regelung die Nachteile deutlich überwiegen. Für die Beurteilung der Arbeit der Staatsanwaltschaft brauche es besondere fachliche Kompetenzen. Hierzu gehörten nicht nur vertiefte Kenntnisse des Strafprozessrechts, sondern auch die Kenntnis der Strafgerichtspraxis im Kanton. Gerade die Gerichtspräsidien in Strafsachen verfügten über ein tagtäglich erworbenes Fachwissen über die Arbeit der Staatsanwaltschaft und seien mit der spezifischen Situation im Kanton Basel-Landschaft vertraut. Die gerichtlichen Mitglieder der Fachkommission müssten ihren Auftrag weiterhin unabhängig erfüllen können, ohne Gefahr zu laufen, vom Regierungsrat nicht mehr vorgeschlagen zu werden.

Der Regierungsrat verweist darauf, dass, wie bereits dargelegt, die Staatsanwaltschaft in der Rechtsanwendung unabhängig ist und sich seine Aufsichtsfunktion nicht auf diese bezieht, sondern beispielsweise allgemeine Weisungen in administrativen oder fachlichen Belangen umfassen kann. Für letzteres sind, auch weil viele Abläufe damit zusammenhängen, Kenntnisse des Straf- und Strafprozessrechts sinnvoll und wichtig; deshalb ist die fachliche Unterstützung des Regierungsrates in diesem Bereich zweckmässig. Eine eigenständige Aufsichtsfunktion neben dem Regierungsrat kommt der Fachkommission aber nicht zu. Die „Gefahr, vom Regierungsrat nicht mehr zur Wahl vorgeschlagen zu werden“, ist im vorliegenden Vorschlag durch die Nicht-Bindung des Landrats an die Vorschläge des Regierungsrats bzw. das eigenständige landrätliche Vorschlags- und Wahlrecht entschärft.

Zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 3 EG StPO) und den Unvereinbarkeiten (§ 5b EG StPO):

Im Gesetzesvorschlag wird darauf verzichtet, die heute im Gesetz (§ 5 Abs. 2 EG StPO) ausdrücklich aufgeführten Wählbarkeitsvoraussetzungen der *erforderlichen Fachkenntnisse* und der *Praxiserfahrung der Strafrechtspflege* weiterhin ausdrücklich im Gesetz aufzuführen. Dass der *Fachkommission Fachleute* angehören müssen, ist in sich selbstverständlich. Der Gesetzesvorschlag beschränkt sich darauf, in § 5 Abs. 3 EG StPO festzuschreiben, *dass die Mitglieder der Fachkommission ausgewiesene Fachleute im Bereich Strafprozessrecht und Strafrecht sein sollen.*

Der Katalog von Unvereinbarkeiten mit der Tätigkeit als Mitglied der Fachkommission wurde auf zwei Kernpunkte beschränkt:

- Erstens dürfen die Mitglieder der Fachkommission und die Aktuarin oder der Aktuar nicht als Parteivertreter vor den Strafbehörden des Kantons Basel-Landschaft auftreten oder basellandschaftliche Fälle vor dem Bundesgericht vertreten. Gemäss geltendem Gesetz (§ 5 Abs. 3 EG StPO) sind praktizierende Anwältinnen und Anwälte *generell* von der Zugehörigkeit zur Fachkommission ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn sie keine Strafmandate vor basellandschaftlichen Behörden vertreten oder gar nicht im Kanton Basel-Landschaft als Anwälte oder Anwältinnen praktizieren. Diese geltende Regelung geht zu weit und trifft in ihrer Ausschlusswirkung die Anwältinnen und Anwälte unverhältnismässig.
- Zweitens dürfte weiterhin unbestritten sein, dass die Mitglieder von basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörden nicht in der Aufsicht über sich selbst mitwirken können.

Die Tätigkeit bei den basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörden oder als Parteivertreter oder als Parteivertreterin vor den basellandschaftlichen Strafbehörden führt nach heutigem Gesetz zur Nichtwählbarkeit. Neu werden diese Gründe als *Unvereinbarkeitsgründe* definiert, gleich wie der Bund dies bezüglich der Wahl in die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vorgesehen hat.¹⁵ Dies führt dazu, dass grundsätzlich alle wählbar sind. Nach erfolgter Wahl muss sich die betreffende Person entscheiden, ob sie in der Fachkommission tätig sein will und dafür andere Tätigkeiten aufgeben will oder nicht.

Varianten zur Regelung über die Unvereinbarkeiten :

In der Vernehmlassungsvorlage wurden zwei Varianten von Gesetzesformulierungen aufgenommen. Neben der Variante 1 wurde den Vernehmlassungsadressaten gestützt auf die Empfehlung 1.2¹⁶ der Geschäftsprüfungskommission eine erweiterte Variante 2 unterbreitet, die auch die gleichzeitige Tätigkeit in der Fachkommission und beim basellandschaftlichen Strafgericht oder der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts untersagt.

¹⁵ Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz), SR 173.71.

¹⁶ „**Empfehlung 1.2**

Mit der jetzigen Zusammensetzung der Fachkommission werden «Mitspieler auf dem Feld zu Assistenz-Schiedsrichtern»:

Die GPK empfiehlt, die Zusammensetzung der Fachkommission zu prüfen, allenfalls die gesetzlichen Voraussetzungen anzupassen. Es sollten keine Personen Mitglied der Fachkommission sein, die Leistungsempfänger der STAWA sind und/oder die Handlungsweise der STAWA beeinflussen können.“

In der Vernehmlassungsvorlage wurden die Vor- und Nachteile von Variante 1 und Variante 2 wie folgt dargestellt:

Vorteile Variante 1	Vorteile Variante 2
Die Wahlhoheit des Landrats wird respektiert: Es ist dem Landrat im konkreten Wahlgeschäft überlassen, basellandschaftliche Richterinnen und Richter zu wählen oder davon abzusehen.	Das Anliegen der Geschäftsprüfungskommission, dass „Leistungsempfänger der Staatsanwaltschaft“ nicht in der Aufsicht tätig sein sollen, wird erfüllt.
Aktuelles und wertvolles Fachwissen der Gerichte – wie beispielsweise Detailkenntnisse über die Abläufe innerhalb der Strafverfolgungsbehörden unseres Kantons - kann in die Arbeit der Fachkommission einfließen.	Die Bedenken der Geschäftsprüfungskommission, dass die Rollen der Gerichts- und zeitgleich Fachkommissionsmitglieder verwischt werden könnten, sind ausgeräumt.
Strafgerichtlich im Kanton tätige Personen können weiterhin für die Arbeit in der Fachkommission gewonnen werden. Ein Ausschluss ist nicht nötig: Gerichte sind keine „Partei“, also weder der Anklagen- noch der Beschuldigtenseite zuzuordnen, denn Richterinnen und Richter sind per Definition unparteiisch.	Die Gefahr, dass ein/e Richter(in), der/die zugleich der Fachkommission angehört, Kenntnis und Informationen erhält, die er/sie später noch zu beurteilen hat, besteht nicht. Es entsteht dadurch keine Ungleichbehandlung zwischen den Parteien: Staatsanwaltschaft auf der einen Seite / beschuldigte Person und deren Verteidigung auf der anderen Seite.

Auf Grund des Vernehmlassungsergebnisses unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat in der vorliegenden Vorlage die schlankere Variante 1. Bei dieser Variante wird die Wahlhoheit des Landrats nicht zusätzlich eingeschränkt. Der Regierungsrat hält aber fest, dass er aus Gründen der Konsequenz die von der GPK unterstützte Variante 2 bevorzugt, weil sie Rollenkonflikte (Richter/in – Aufsicht) zum vornherein vermeidet.

Vernehmlassungsergebnis:

Partei	Variante 1	Variante 2	Bemerkungen
FDP	JA		Wahlhoheit des Landrats werde respektiert und verschliesse dem Landrat Wahl von BL-Richtern trotzdem nicht aus.
SVP	JA		Gerichtsmitglieder seien nicht Interessenvertreter in einem Verfahren. Würde man keine Strafrichter mehr zulassen, müsste die Fachkommission das Wissen zuerst bei den Gerichten erfragen (Effizienzgedanke).
Grün- Unabhängige	JA		Die Revisionsvorlage habe zum Ziel, die Fachkommission zu schwächen.
Grünliberale	JA		Es bestehe der Verdacht, dass man die heutige Zusammensetzung der Fachkommission als zu unbequem erlebt habe und korrigierend eingreifen möchte.
CVP	JA		Heutige Aufsicht habe sich bewährt, mit der Vorlage würde die Fachkommission unnötigerweise geschwächt.
SP		JA	Der Praxisbezug in der Fachkommission könne auch mit ausserkantonalen Fachleuten sichergestellt werden.
Grüne	Revision wird insgesamt abgelehnt		
EVP		JA	Gefahr der Rollenvermischung.
Kantonsgesicht	(Ja?)	Nein	Variante 2 komme von vornherein nicht in Frage. Zwingende Anforderungen persönlicher/fachlicher Natur sind im Gesetz aber zu lockern, um den Fächer an Kandidat/innen nicht zu stark einzuschränken.
Staatsanwaltschaft/Jugend-anwaltschaft		JA	Sicherung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft, Vermeidung von Rollenkonflikten.
Fachkommission	(JA)	Nein	Variante 2 sei sachlich nicht gerechtfertigt, die Fachkommission nehme keine materiell-inhaltliche Prüfung vor, sondern prüfe formelle Aspekte (Aktenführung, Unterschriftsberechtigung, Bewirtschaftung Verfahrenskosten usw.).
Anwaltsverband		JA	Nicht wünschbar und nicht sachgerecht, dass eine Behörde die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft ausübt, vor welcher die Staatsanwaltschaft regelmässig als Parteivertretung auftritt.
Richtervereinigung		JA	Aus rechtsstaatlichen Überlegungen sei Variante 2 besser. Die Gefahr einer Vorbefassung eines Richters/einer Richterin mit einem Dossier im Rahmen der Aufsichtstätigkeit sei dort nicht gegeben.

§ 5c EG StPO Tätigkeit der Fachkommission

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Fachkommission ist zentral für die Durchführung einer effizienten und effektiven Inspektion. Die Formulierung dieser Rechte wurde verdeutlicht, ohne eine inhaltliche Veränderung herbeizuführen. Zusätzlich wurde neu ausdrücklich der/die Aktuar/in aufgenommen, dem bereits nach heutiger Praxis Akteneinsicht gewährt wird.

Der Hinweis, dass die Mitglieder der Fachkommission dem Amtsgeheimnis unterstehen, wurde gestrichen, da dies gesetzlich bereits abgedeckt ist. Nach § 2 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 38 des Personalgesetzes¹⁷ untersteht generell jedes Mitglied eines kantonalen Nebenamts dem Amtsgeheimnis. Eine doppelte Regelung ist nicht notwendig, sondern sogar verwirrend.

§ 5d Berichterstattung der Fachkommission**§ 5e Entscheid durch den Regierungsrat**

Der heute praktizierte Ablauf, wonach die Fachkommission den Inspektionsbericht *zeitgleich* der Justiz- und Sicherheitskommission und dem Regierungsrat übermittelt, wur-

¹⁷ SGS 150.

de vom Landrat in der Empfehlung 1.1 in Frage gestellt, da sie „Aufsichtsfunktionen und Oberaufsichtsfunktionen vermischt und somit im Widerspruch zum Landratsgesetz steht“ (siehe Vorlage 2014/142, Seite 1, Empfehlung 1.1). Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung: Da die Fachkommission den Regierungsrat in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft unterstützt, ist es richtig, dass die Fachkommission in einem ersten Schritt dem Regierungsrat berichtet. Das von der Geschäftsprüfungskommission postulierte zweistufige Modell soll auf Gesetzesstufe festgehalten werden: In einem ersten Schritt berichtet die Fachkommission dem Regierungsrat (=Aufsichtsbehörde). In einem zweiten Schritt soll der Regierungsrat (Aufsichtsbehörde) den Landrat (Oberaufsichtsbehörde) unter Beilage des Inspektionsberichts der Fachkommission über die beschlossenen Massnahmen informieren.

Die Vorlage klärt die Rolle der Justiz- und Sicherheitskommission. Gemäss geltendem Gesetz berichtet die Fachkommission gleichzeitig der Justiz- und Sicherheitskommission zu Händen des Landrats, womit nicht klar ist, welche Funktionen die Justiz- und Sicherheitskommission im Zusammenhang mit dem Bericht der Fachkommission hat (§ 5 Absatz 5 EG StPO). Das geltende Gesetz überträgt der Justiz- und Sicherheitskommission keine wirklichen Aufgaben, insbesondere keine oberaufsichtsrechtliche Prüfungsfunktion. Das oberaufsichtsrechtliche Organ ist die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und nicht die Justiz- und Sicherheitskommission. Neu fasst der Regierungsrat gestützt auf den Inspektionsbericht und die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft einen Beschluss und stellt den Bericht der Fachkommission und seine Beschlüsse dem Landrat zu (§ 5e Absatz 2 EG StPO). Die interne Stellungnahme der Staatsanwaltschaft aus deren Anhörung wird nicht an den Landrat weitergeleitet, sie dient der Entscheidungsfindung der Regierung (=Aufsichtsbehörde). Bei Vorliegen von Differenzen soll es in der Öffentlichkeit nicht - wie in der Vergangenheit - zu einer Auseinandersetzung zwischen den Meinungen der Fachkommission und der Staatsanwaltschaft kommen. Vielmehr sollen sich der Landrat und die Öffentlichkeit mit dem Entscheid des Regierungsrats, der die Aufsicht wahrnimmt, auseinandersetzen. Die Geschäftsleitung des Landrats entscheidet über das weitere Verfahren im Landrat. Sie hat die Möglichkeit, die Vorlage zum Bericht der Fachkommission zur Vorberatung der Justiz- und Sicherheitskommission und/oder der Geschäftsprüfungskommission zuzuweisen, abhängig von den Befunden in den Berichten der Fachkommission und den Beschlüssen des Regierungsrats: Liegen Erkenntnisse vor, die auf einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf hinweisen, wird die weitere Bearbeitung sinnvollerweise in der Justiz- und Sicherheitskommission erfolgen. Für oberaufsichtsrechtliche Themen ist dagegen eher die Geschäftsprüfungskommission zuständig. Die Geschäftsleitung des Landrats kann auch festlegen, dass die Vorlage im Landrat direkt, d.h. ohne Vorberatung durch eine Kommission, behandelt wird.

Auch über die Umsetzung der Massnahmen berichtet heute der Regierungsrat der Fachkommission und der *Justiz- und Sicherheitskommission*. Künftig soll der Regierungsrat auch hier dem Landrat auf direktem Weg über die Umsetzung der Massnahmen berichten (§ 5e Absatz 3 EG StPO) und die Geschäftsleitung des Landrats soll wie bei der Berichterstattung über das weitere Verfahren im Kantonsparlament entscheiden.

Neu bestimmt § 5d EG StPO, dass die Fachkommission die Staatsanwaltschaft vor der Berichterstattung an den Regierungsrat anhört. Damit können allfällige Unklarheiten und Missverständnisse in direkter Rücksprache zwischen der Fachkommission und der Staatsanwaltschaft identifiziert und im definitiven Bericht wenn möglich bereinigt werden ohne dass der Regierungsrat und der Landrat involviert werden müssen. Da die Fachkommission für ihren Bericht verantwortlich zeichnet, entscheidet sie, welche Fragen sie als „bereinigt“ erachtet oder aber in ihrem Bericht als „noch offen“ festhält. Regierungsrat und Landrat sollen sich auf der Grundlage des definitiven Inspektionsberichts nur mit jenen Fragen auseinandersetzen müssen, welche trotz der vorangegangenen Lösungs- und Bereinigungsversuche offen bleiben und einen Dissens aufzeigen.

Festgehalten ist in § 5e Absatz 4 EG StPO neu, dass sowohl der Inspektionsbericht als auch der Regierungsratsbeschluss öffentlich zugänglich sind. Nicht öffentlich ist die interne Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, die der Entscheidungsfindung dient. Das Vernehmlassungsverfahren hat gezeigt, dass eine Veröffentlichung einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft nicht erwünscht ist, da allfällige Meinungsdivergenzen zwischen der Staatsanwaltschaft einerseits und der Fachkommission andererseits nicht in der Öffentlichkeit auszutragen seien. Die öffentliche Zugänglichkeit der Dokumente beginnt ab der Beschlussfassung durch den Regierungsrat, spätestens aber nach Ablauf von drei Monaten seit Einreichung des Inspektionsberichts der Fachkommission beim Regierungsrat. Damit ist umgekehrt klargestellt, dass der Inspektionsbericht der Fachkommission bis zum Entscheid des Regierungsrats über die Anträge der Fachkommission noch nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind. Diese Regelung steht in Übereinstimmung mit dem Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)¹⁸. Sie soll dem Regierungsrat als Aufsichtsbehörde ermöglichen, sich mit dem Inspektionsbericht und seinen Anträgen und Empfehlungen auseinanderzusetzen, bevor dieser veröffentlicht wird. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird überdies erreicht, dass die Beschlüsse des Regierungsrats zum Inspektionsbericht und der Inspektionsbericht selbst zeitlich parallel publiziert werden.

Um sicherzustellen, dass die Beschlussfassung des Regierungsrats über die Anträge und Empfehlungen der Fachkommission und somit die Veröffentlichung des Inspektionsberichts der Fachkommission zeitnah nach dessen Einreichung erfolgt, legt das Gesetz für die Beschlüsse des Regierungsrats und den Inspektionsbericht der Fachkommission neu eine verbindliche Publikationsfrist von längstens drei Monaten ab Einreichung des Inspektionsberichts der Fachkommission beim Regierungsrat fest. Die Offenlegung aller einschlägigen Dokumente innerhalb dieser gesetzlich fixierten Frist soll die vollständige Transparenz sicherstellen. Nach Beschlussfassung des Regierungsrats, beziehungsweise nach Ablauf der 3-Monats-Frist, besteht ein Anspruch der Öffentlichkeit auf Zugang zu den Dokumenten. Diese Bestimmung (§ 5e Abs. 4 EG StPO) geht also § 27 des Informations- und Datenschutzgesetzes vor, mit der Konsequenz, dass mit Eintritt des im EG StPO definierten Zeitpunkts (längstens drei Monate ab Einreichung des Inspektionsberichts beim Regierungsrat) der Zugang zu den Dokumenten gewährt wird, ohne dass eine weitere Prüfung der möglichen Verweigerungsgründe nach § 27 IDG stattfindet. Für letzteres besteht insofern kein Bedarf als

¹⁸ SGS 162, § 27 Abs. 2 lit. c.

allen Beteiligten dieser Ablauf klar ist und deshalb die Berichte so abgefasst werden, dass sich die Frage nach diesen übrigen Verweigerungsgründen („Verletzung Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse“, „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“, „Schutz der Privatsphäre“ usw.) von vornherein nicht stellen sollte.

Die Fachkommission lehnt die vorgesehene Konsultation der Staatsanwaltschaft zum Berichtsentwurf ab. Sie erachtet ein „Aushandeln“ der Ergebnisse aus den Inspektionen als rechtsstaatlich problematisch und unvereinbar mit den Zielsetzungen einer funktionierenden Aufsicht; sie befürchtet zeitliche Verzögerungen sowie unklare Abläufe. Der Regierungsrat erachtet eine vorgängige Klärung von möglichen offenen Fragen und allfälligen Missverständnissen im direkten Austausch zwischen Staatsanwaltschaft und Fachkommission als zielführend: Regierungsrat, Landrat und Öffentlichkeit sollen sich primär mit jenen Punkten beschäftigen, welche tatsächlich relevant sind.

§ 12a Strafbefehle durch Untersuchungsbeauftragte und Sachbearbeitende

Die Dienstordnung der Sicherheitsdirektion¹⁹ sieht in § 19i Abs. 2 vor, dass die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt Untersuchungsbeauftragten oder Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern die Bewilligung erteilen kann, unter der Verantwortung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts Strafbefehle in Übertretungsstrafsachen zu erlassen. Es handelt sich dabei nicht um schwere Delikte, insbesondere geht es nicht um die Anordnung von Freiheitsstrafen. Der Anwendungsbereich beschränkt sich vielmehr auf Übertretungen, welche gemäss Artikel 106 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) – besondere Bestimmungen vorbehalten - mit Bussen bis höchstens 10'000 Franken bedroht sind. Für die Übertretung kantonaler Gesetze sind Bussen bis 50'000 Franken vorgesehen. Ein grosser Teil der Übertretungsstrafbefehle sind Verkehrsbussen, welche den Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens (300 Franken) übersteigen und in der Praxis mehrheitlich tarifmässig bemessen werden, insbesondere anhand der Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz. Es liegt auf der Hand, dass diese Fälle nicht generell durch Staatsanwälte und Staatsanwältinnen persönlich bearbeitet werden müssen. Das wäre in Anbetracht der zirka 20'000 Fälle pro Jahr auch nicht möglich: Verteilt auf die 39,5 Staatsanwaltschafts-Stellen würde dies über 500 Fälle pro Staatsanwältin oder pro Staatsanwalt bedeuten, zusätzlich zu den von ihnen zu führenden eigentlichen Strafverfahren und Anklagevertretungen im Bereich der mittleren und schweren Kriminalität sowie der ihnen obliegenden Führungsaufgaben. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat in der Dienstordnung der Sicherheitsdirektion festgelegt, dass die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt Untersuchungsbeauftragten die Bewilligung erteilen kann, unter der Verantwortung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts Strafbefehle in Übertretungsstrafsachen zu erlassen. Bereits vor dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 führten die juristischen Mitarbeitenden der damaligen Statthalterämter („Untersuchungsrichterämter“) Übertretungsstrafverfahren, verfassten den Strafbefehl und unterschrieben diesen zusammen mit dem verantwortlichen Statthalter oder der verantwortlichen Statthalterin. Teilweise wurde diesen auch

¹⁹ SGS 145.11.

die Ermächtigung erteilt, die Strafbefehle in Vertretung der verantwortlichen Statthalterin bzw. des verantwortlichen Statthalters selbständig zu unterzeichnen.

Mit Beschluss vom 16. Juni 2015²⁰ beurteilte das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, die Frage der Zulässigkeit der Delegation des Erlasses des Strafbefehls an Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft. Der Kantonsgerichtsentscheid führte in der Folge zu unterschiedlichen Interpretationen. In einem ausführlichen Entscheid²¹ vom 1. Februar 2016 – also nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens – schuf das Bundesgericht höchstrichterlich Klarheit zu diesem Thema:

- In organisatorischer Hinsicht schreibe der Bundesgesetzgeber in eher rudimentärer Form vor, welche Behörden die Kantone zu schaffen haben. Die Zusammensetzung, die Bezeichnung und die sachliche Zuständigkeit dieser Behörden blieben aber weitgehend den Kantonen überlassen. Die Schweizerische Strafprozessordnung enthalte lediglich ein Grobraster. Mit den ihnen überlassenen Freiheiten solle den Kantonen die nötige Flexibilität eingeräumt werden, um je nach Grösse des Kantons sowie mit Rücksicht auf die historisch gewachsenen Strukturen geeignete Behördenorganisationen zu schaffen.
- Der Kanton Basel-Landschaft habe keine „spezielle Übertretungsstrafbehörde nach Artikel 17 StPO“ eingesetzt. Die Kompetenz zum Erlass von Strafbefehlen liege daher grundsätzlich bei den Staatsanwält/innen.
- Die Delegation des Erlasses von Strafbefehlen in Übertretungsstrafsachen an weitere Mitarbeiter/innen (Nicht-Staatsanwält/innen) innerhalb der Staatsanwaltschaft sei möglich. In den Kantonen AI, BE, GL, GR, JU, SH, ZG gebe es ähnliche Delegationsbestimmungen. Für eine gültige Delegation sei eine formell-gesetzliche Grundlage nötig. Eine Grundlage in einer Verordnung des Regierungsrats genüge nicht.
- Das Gesetz spreche nur von einer Delegationsmöglichkeit an eine externe Verwaltungsbehörde. Dennoch entspreche es Sinn und Zweck der Regelung, dass auch innerhalb der Staatsanwaltschaft nichtjuristisches Personal mit Massengeschäften in Übertretungsstrafsachen betraut werden können müsse.

Gestützt auf die klaren Ausführungen des Bundesgerichts und des ausgewiesenen praktischen Bedürfnisses, die Staatsanwält/innen vom Massengeschäft zu entlasten, soll die Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung dazu genutzt werden, eine formell-gesetzliche Grundlage zu schaffen für die Übertragung der Kompetenz zum Erlass von Strafbefehlen im Bereich des Übertretungsstrafrechts.

Gegenüber der heutigen Formulierung in der Dienstordnung wurde der vorgeschlagene Gesetzestext modifiziert:

- Die Delegationsmöglichkeit wurde auf Untersuchungsbeauftragte beschränkt. Der Kreis an möglichen Delegationsempfängern soll klein gehalten werden. Daher wurde dieser auf die nächste Hierarchieebene nach den Staatsanwält/innen beschränkt.

²⁰ Beschluss des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, 460 14 283, B 77,

²¹ Bundesgerichtsentscheid 6B_845/2015

<http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm>

- Der Gesetzestext spricht von „Ermächtigung“ statt von „Bewilligung“, was eine rein sprachliche Anpassung ist, ohne dass sich inhaltlich etwas ändert.
- Die Einschränkung „unter der Leitung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts“ fällt weg. Dies ergibt sich aus der oben erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Das Bundesgericht stellt klar, dass eine Delegation zur eigenständigen Bearbeitung möglich ist. Der Delegationsempfänger übernimmt die Bearbeitung und unterzeichnet seine Entscheide selbst. Die Staatsanwält/innen sollen ja gerade von der Befassung mit den Einzelfällen entlastet werden, weshalb es nur konsequent ist, den in der Verordnung erwähnten Einschub „unter der Leitung (...)“ zu streichen.

In den anderen Kantonen wurde die Bearbeitung und Erledigung von Übertretungsstrafverfahren in den kantonalen Vollzugsgesetzen auf unterschiedliche Weise geregelt. In der nachfolgenden Übersicht sind die Regelungen einiger Deutschschweizer Kantone zusammengestellt:

Kanton	Delegationen		Rechtliche Grundlage	Bemerkungen
	Verfahren	An		
Aargau	- Übertretungsstrafverfahren - Übertretungsstrafverfahren - Einzelne Strafverfahren	- Assistenz-Staatsanwälte - Gemeinderäte, Verwaltungsbehörden - Assistenzstaatsanwälte	- § 8 Abs. 2 EG StPO - § 9 Abs. 1 EG StPO - § 8 Abs. 3 EG StPO	Link EG StPO
Appenzell Ausserrhoden				Keine Angaben gefunden.
Appenzell Innerrhoden				Keine Angaben gefunden.
Basel-Landschaft	- Übertretungsstrafverfahren	- Untersuchungsbeauftragte/Sachbearbeitende	- § 19i Abs. 2 DO SID	Link DO SID
Basel-Stadt	- Übertretungsstrafverfahren	- Kriminalkommissare, Untersuchungsbeauftragte, weitere Mitarbeiter	- §§ 31, 34 VO StA	Link VO StA
Bern	- Übertretungsstrafverfahren	- Erfahrene Sachbearbeitende	- Art. 59 Abs. 2 EG StPO	Link EG StPO
Freiburg				Keine Angaben gefunden.
Glarus	- Übertretungsstrafverfahren - Strafverfahren Verg./Verbr.	- Weitere Mitarbeitende - Weitere Mitarbeitende	- Art. 13 Abs. 1 EG StPO - Art. 13 Abs. 2 EG StPO	Link EG StPO
Graubünden	- Übertretungsstrafverfahren - Übertretungsstrafverfahren	- Sachbearbeitende - Übertretungsstrafbehörden	- Art. 15 Abs. 2 EG StPO - Art. 18 Abs. 1 EG StPO	Link EG StPO
Luzern	- Übertretungsstrafverfahren	- Übertretungsstrafrichter	- § 10 Abs. 1, 2 VO StA	Link VO StA
Nidwalden				Keine Angaben gefunden.
Obwalden				Keine Angaben gefunden.
Schaffhausen	- Übertretungsstrafverfahren	- Kantonale Verwaltungen	- Art. 27 Abs. 1, 2 EG StGB	Link EG StGB
Schwyz				Keine Angaben gefunden.
Solothurn	- Übertretungsstrafverfahren - Übertretungsstrafverfahren	- Friedensrichter - Verwaltungsstellen, Behörden	- § 23 Abs. 1 EG StPO - § 23 Abs. 1 EG StPO	Link EG StPO
St. Gallen	- Übertretungsstrafverfahren - Weitere	- Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befugnissen - Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befugnissen	- Art. 13 Abs. 1 EG StPO - Art. 13 Abs. 3 EG StPO	Link EG StPO
Thurgau				Keine Angaben gefunden.
Uri	- Übertretungsstrafverfahren im Strassenverkehr	- Mitarbeiter Sicherheitsdirektion	- Art. 27 VSV	Link VSV
Wallis				Keine Angaben gefunden.
Zug	- Übertretungsstrafverfahren - Weitere	- Untersuchungsbeauftragte - Assistenzstaatsanwälte	- § 51 Abs. 1 - 3 GOG - § 51 Abs. 4 GOG	Link GOG
Zürich	- Übertretungsstrafverfahren	- Statthalterämter	- § 89 Abs. 1 GOG	Link GOG

C Parlamentarische Vorstösse

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse vor. Zum parlamentarischen Auftrag wird auf die Ausführungen im Kapitel Ausgangslage (vorne S. 3) verwiesen.

D Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

I. Allgemeines

Die Vorlage wurde in der Vernehmlassung differenziert kommentiert. Bei den Themenblöcken Aufsichtsmodell, Berichterstattung und Unvereinbarkeiten bilden sich konträre Meinungen.

II. Parteien

Die **CVP** ist der Meinung, dass die bisherigen Inspektionsberichte der Fachkommission zeigen würden, dass die heutige Aufsichtsform den Ansprüchen an Qualität und der zeitigen Information von Landrat und Öffentlichkeit gerecht würden. Die Landratsvorlage führe zu einer Schwächung der Fachkommission, weshalb die Vorlage abgelehnt werde. Ebenso abgelehnt werde die vorgesehene Erweiterung der Kompetenzen von Untersuchungsbeauftragten, die de facto die im Dekret des Landrats festgesetzte Anzahl an Staatsanwälten und Staatsanwältinnen erhöhen würde. Weiter sei nicht nachvollziehbar, weshalb dem Kantonsgericht für die beiden gerichtlichen Mitglieder der Fachkommission das Vorschlagsrecht entzogen werden solle. Die Fachkommission werde geschwächt, wenn sie nur noch „im Rahmen ihres Auftrags“ (§ 5c Absatz 2) und nicht mehr unbeschränkt Einsicht in die Akten der Staatsanwaltschaft erhalte. Die Begründung, weshalb die behördeninterne Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zum Inspektionsbericht der Fachkommission an den Landrat weitergeleitet und veröffentlicht werden solle, könne nicht nachvollzogen werden. Meinungsdivergenzen zwischen der Fachkommission und Staatsanwaltschaft seien nicht in der Öffentlichkeit auszutragen.

Die **EVP** begrüsst den Revisionsentwurf grundsätzlich. Unterstützt werde der Verzicht auf die zwingende Einsitznahme von zwei basellandschaftlichen Gerichtspräsident/innen und somit konsequenterweise auf das damit verbundene Vorschlagsrecht des Kantonsgerichts. Wichtig sei der EVP, dass der Landrat nicht an die Wahlvorschläge des Regierungsrats gebunden sei. Betreffend Unvereinbarkeiten der Mitglieder der Fachkommission werde die Variante 2 mit einem Ausschluss der erst- und zweitinstanzlichen strafgerichtlichen Tätigkeit favorisiert. Eine Neuregelung des Ablaufs der Berichterstattung werde begrüsst. Allerdings werde die direkte Berichterstattung durch den Regierungsrat abgelehnt, vielmehr müsse der Weg über die Justiz- und Sicherheitskommission sowie bei oberoaufsichtlichen Themen über die Geschäftsprüfungskommission gehen. Klar unterstützt werde, dass die Fachkommission die Staatsanwaltschaft vorgängig anhöre. Mit der Regelung der Kompetenz von Untersuchungsbeauftragten und Sachbearbeiter/innen zum Erlass von Strafbefehlen sei man einverstanden.

Die **FDP** befürwortet derzeit grundsätzlich die vorgeschlagene Teilrevision. Für die Zukunft stelle sich die Frage, ob aus Gründen der Gewaltenteilung ein unabhängiges Aufsichtsorgan (Staatsanwaltschaftsrat, Justizrat) zu schaffen sei. Mit der Definition der Zusammensetzung der Fachkommission und dem Wahlvorschlagsrecht der Regierung ist die FDP einverstanden. Bei der Regelung der Unvereinbarkeiten sei die Variante 1 zu wählen, denn diese respektiere die Wahlhoheit des Landrats und schliesse nicht von vornherein bestimmte Gruppen aus. Klar abgelehnt werde die Neuregelung des Informationsflusses der Berichterstattung. Die Justiz- und Sicherheitskommission dürfe als Oberaufsichtsbehörde nicht in einen Informationsrückstand geraten. Die Grundlage für

die Delegation der Strafbefehlskompetenz an Untersuchungsbeauftragte werde begrüsst.

Die **Grünen** möchten eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den verschiedenen Aufsichtsmodellen in den Kantonen. Weiter solle auch aufgezeigt werden, aus welchen Gründen das heutige Aufsichtsmodell über die Bundesanwaltschaft geschaffen worden sei. Die Staatsanwaltschaft sei zuständig für Untersuchung, Anklage und Erlass von Strafbefehlen. Nur gerade die Anklageerhebung sei als Funktion der Exekutive zu verstehen, während die anderen Aufgaben gerichtlicher Natur seien. Dazu komme, dass 95% der Fälle ohne Anklage, sondern mit einem Strafbefehl enden. Die gerichtlichen Funktionen der Staatsanwaltschaft würden also klar überwiegen. Der Regierungsrat sei somit klar nicht die richtige Aufsichtsbehörde. Im Weiteren sei generell nicht klar, welche Weisungskompetenzen die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft genau beinhalte. Die Grünen lehnen die Vorlage insgesamt ab und fordern ein Modell mit einer unabhängigen Aufsicht (Staatsanwaltschaftsrat, Justizrat).

Zu den Ausführungen der Grünen kann folgendes gesagt werden:

Aufsicht über die Bundesanwaltschaft:

Die Gründe, die zum heutigen Aufsichtsmodell über die Bundesanwaltschaft geführt haben, sind in der Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes ausführlich dargelegt²². Anfänglich stand die Bundesanwaltschaft unter der Aufsicht des Bundesrats (respektive EJPD). Per 1. Januar 2002 wurde sie in fachlicher Hinsicht der Aufsicht der Anklagekammer des Bundesgerichts unterstellt und in administrativer Hinsicht dem Bundesrat. Diese geteilte Aufsicht führte zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Bundesanwaltschaft und die beiden Aufsichtsbehörden waren sich uneinig, wer für Budgetfragen, die Beurteilung des personellen/fachlichen Aufwands der behandelten Fälle, die Regelung des Zusammenwirkens mit Behörden von Drittstaaten usw. zuständig ist und wer Kompetenzkonflikte entscheidet. Im Weiteren gab es Bedenken, dass die dauernde und direkte Aufsicht eines Gerichts über ein staatliches Organ, welchem vor diesem Parteistellung zukommt, die Unabhängigkeit des Gerichts gegenüber den Parteien in Frage stellen könnte. Der Bundesrat schlug vor, zur Beseitigung der Kompetenzkonflikte eine einheitliche Aufsicht durch den Bundesrat zu schaffen. Das Parlament folgte diesem Antrag nicht und entschied sich stattdessen für ein Alternativmodell mit einer unabhängigen Aufsicht, die dem Parlament unterstellt ist. Der Bericht der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen führt aus²³: „Nach Auffassung der Kommission ist es allerdings nicht sinnvoll, diese Aufgabe dem Bundesrat zu übertragen. Eine solche Lösung könnte nicht nur der Unabhängigkeit dieser Institution bzw. ihrem Autonomie-Image in der Öffentlichkeit, sondern auch der Regierung selbst schaden, da diese beschuldigt werden könnte, sich in besonders heikle Untersuchungen einzumischen, von denen sie und ihre Verwaltung betroffen sind. In einem an die Kommission gerichteten Mitbericht vom 8. Mai 2009 kommen die Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) zum Schluss, dass die Unabhängigkeit der Bundesanwaltschaft besser geschützt werden müsse. Zudem sind sie der

²² Bundesblatt BBl 2008 8125, insbesondere 8132 ff.

²³ https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2008/Kommissionsbericht_RK-S_08.066_2009-06-03.pdf

Auffassung, dass die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft so zu organisieren ist, dass jeglicher Form politischen Einflusses soweit wie möglich vorgebeugt wird.“

Per 1. Januar 2011 nahm die neu geschaffene unabhängige Aufsichtsbehörde²⁴ über die Bundesanwaltschaft ihre Tätigkeit auf. Die Mitglieder werden von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus. Die Aufsichtsbehörde überprüft Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Handelns der Bundesanwaltschaft, wacht über deren Unabhängigkeit und unterstützt die Leitung.

Weisungskompetenzen der Aufsichtsbehörde

Die Grünen fragen nach den Weisungskompetenzen der Aufsichtsbehörde. Klar ist, dass sich die Weisungskompetenzen nach der Zuständigkeit richten. Überall dort, wo der Regierungsrat nicht zuständig ist, hat er folglich auch keine Weisungskompetenzen: Die „Rechtsmittelaufsicht“ wird durch die Gerichte wahrgenommen, d.h. der Regierungsrat hat die administrative Aufsicht und ist nicht zuständig, wenn die Strafprozessordnung eine Beschwerde zur Verfügung stellt. Der oder die Betroffene hat in diesen Fällen ausschliesslich die Möglichkeit, die Gerichte anzurufen. Da die Beschwerdemöglichkeiten nach Artikel 393 der Schweizerischen Strafprozessordnung weit gefasst sind und insbesondere gegen jede Verfahrenshandlung Beschwerde erhoben werden kann, bleiben nur noch wenige Anwendungsfälle, um an die administrative Aufsichtsbehörde (=Regierungsrat) zu gelangen. Denkbar ist dies beispielsweise bei einem ehrverletzenden/kränkenden Auftritt eines/einer Mitarbeiters/Mitarbeiterin.

Eine weitere Einschränkung für die Aufsichtsbehörde ist die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft. Aus diesem Grund sind Weisungen in Einzelfällen problematisch²⁵.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass sich die Weisungskompetenz der Aufsichtsbehörde in der Regel beschränkt auf:

- *Allgemeine - d.h. nicht auf einen bestimmten Einzelfall bezogene - Weisungen zu Fragen des Personals, der Finanzen, des allgemeinen Betriebs (z.B. Raumsituation), der Kommunikation, der Berichterstattung und der Organisation (z.B. Pendenzen erledigung).*
- *Als zulässig werden auch allgemeine Weisungen betrachtet²⁶, welche Schwerpunkte bei der Kriminalitätsbekämpfung setzen (vgl. Gesetzesentwurf Basel-Stadt), wobei für solche Weisungen eine gesetzliche Grundlage (z.B. EG StPO) als notwendig erachtet wird²⁷. Weiter werden allgemeine Weisungen zum Umgang mit Normen, die der Staatsanwaltschaft einen Handlungsspielraum eröffnen, als zulässig erachtet.*

²⁴ <http://www.ab-ba.ch/de/>

²⁵ Mehr dazu: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), N 24f zu Artikel 4 StPO

²⁶ Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), N 23 zu Artikel 4 StPO

²⁷ Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Handkommentar, N 4 zu Artikel 4 StPO

Die **Grünliberalen** sehen in der heutigen Zusammensetzung der Fachkommission mehr Vorteile als Nachteile und sehen keinen Revisionsbedarf. Sie vermissen die Ausarbeitung einer Variante „unabhängigen Staatsanwaltschaftsrat“ und würden einem solchen Modell den Vorzug geben. Der neu vorgeschlagene Ablauf bei der Berichterstattung werde abgelehnt, die Information dürfe nicht gefiltert und verzögert erfolgen.

Die **Grün-Unabhängigen** erachten die Vorlage als Versuch, die heutige Fachkommission zu schwächen, um inskünftig mögliche Missstände bei der Staatsanwaltschaft effizienter vertuschen zu können. Die Konsequenz der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werde sein, dass die Wahrscheinlichkeit inskünftig grösser sein werde, dass die Staatsanwaltschaft allfällige aufsichtsrelevante Verfehlungen, im Wissen um deren mögliche Korrektur nach einer allfälligen Entdeckung, intern zulassen werde. Die Vorlage werde insgesamt abgelehnt.

Die **SP** wünscht sich eine grundlegende Auseinandersetzung über Form und Inhalt der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft habe eine klare gerichtliche Funktion und es sei eine Tatsache, dass die überwiegende Anzahl Untersuchungen nicht mit einer Anklage, sondern mit einem Strafbefehl enden. Der Regierungsrat sei sicher nicht die richtige Behörde um die gerichtlichen Funktionen zu überprüfen. In der Vorlage werde ausgeführt, dass sich die Aufsicht der Regierung nicht auf die Rechtsanwendung erstrecke. Damit werde in Kauf genommen, dass die Staatsanwaltschaft in einem zentralen Bereich unbeaufsichtigt bleibe. In einem rechtsvergleichenden Bericht seien die verschiedenen Aufsichtsmodelle darzustellen.

Die Praxiserfahrung in der Fachkommission sei sehr wichtig, weshalb § 5 Absatz 3 zu ergänzen sei mit „(...) und über Praxiserfahrung in der Strafrechtspflege verfügen.“. Die SP spreche sich für Variante 2 (keine BL-strafergerichtlichen Mitglieder in der Fachkommission) aus. Der Praxisbezug könne auch mit ausserkantonalen Mitgliedern sichergestellt werden. Der neue Ablauf in der Berichterstattung (§ 5d und §5e) werde unterstützt.

Die **SVP** unterstützt die Vorlage grundsätzlich. Richtig sei der Verzicht auf ein Vorschlagsrecht des Kantonsgerichts für die Wahl von Fachkommissionsmitgliedern, denn die Fachkommission sei ein Unterstützungsgremium des Regierungsrats. Nicht zustimmen könne die SVP der Variante 2, welche einen Ausschluss von Mitgliedern der basellandschaftlichen Strafgerichte vorsehe. Gerichtsmitglieder seien keine Interessenvertreter und können keine korrigierenden Entscheide von Rechtsmittelinstanzen weiterziehen. Die von der Geschäftsprüfungskommission festgestellten Differenzen zwischen der Fachkommission und der Staatsanwaltschaft seien primär auf der Kommunikationsebene zu suchen. Inhaltlich habe die Fachkommission in der bisherigen Zusammensetzung rechtsstaatliche und organisatorische Mängel bei der Staatsanwaltschaft aufgezeigt und habe ihren Auftrag gut erfüllt. Praxiswissen müsse auch künftig in der Fachkommission vertreten sein, weshalb basellandschaftliche Strafrichter/innen weiterhin zuzulassen seien.

In § 5c betreffend der Einsichts-/Auskunftsrechte sei der Einschub „(...) im Rahmen ihres Auftrags (...)“ zu streichen, denn dies sei ohnehin selbstverständlich.

Der neue Ablauf der Berichterstattung werde begrüsst, allerdings werde die doppelte Möglichkeit der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme abgelehnt.

III. Kantonale Behörden

Das **Kantonsgericht** besteht auf seinem Vorschlagsrecht. Hinsichtlich der persönlichen Vorgaben für die Kandidaten solle es aber nicht mehr vorgeschrieben sein, dass es sich um Präsidenten eines basellandschaftlichen Gerichts handle. In § 5c betreffend Einsichts-/Auskunftsrechte müsse der Einschub „(...) im Rahmen ihres Auftrags (...)“ gestrichen werden. Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft sei ein internes Papier, es sei nicht einzusehen, weshalb diese gleichberechtigt neben dem Inspektionsbericht der Fachkommission an den Landrat weitergeleitet oder gar veröffentlicht werden solle.

Die **Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft** ist der Meinung, dass die heutige Bestimmung von § 5 EG StPO überzeuge und keine Änderung angezeigt sei. Die Vorlage zielen einerseits auf eine Schwächung der Fachkommission und des Landrats sowie andererseits auf eine Stärkung von Sicherheitsdirektion und Staatsanwaltschaft ab. Sollte der Landrat mit der heutigen Aufsicht unzufrieden sein, solle eher ein unabhängiger Staatsanwaltschaftsrat geschaffen werden. Die Gerichtspräsidien seien keine Leistungsempfänger und „Mitspieler auf dem Feld“ wie die Geschäftsprüfungskommission ausführe. Die gerichtlichen Mitglieder müssten vielmehr ihre Funktion unabhängig ausüben können ohne Gefahr zu laufen, vom Regierungsrat nicht mehr zur Wahl vorgeschlagen zu werden. Die geplante Kompetenzdelegation im Übertretungsstrafverfahren an Untersuchungsbeauftragte sei heikel. Die Ernennung von de-facto-Staatsanwälten bedinge eine gleichzeitige Reduktion der heutigen 39.5 Staatsanwälte/innen im Landratsdekret.

Die **Staatsanwaltschaft** führt aus, dass die Vorlage auf die Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission zurückginge. Die Fachkommission sei ein Hilfsorgan der Regierung, es wäre folgerichtig, wenn der Regierungsrat alleine sämtliche Mitglieder der Fachkommission wählen würde und nicht der Landrat. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft sollte dem Gesetzgeber explizit die Möglichkeit gegeben werden, über diese Frage zu diskutieren. Im Weiteren stelle sich die Frage, ob vorgesehen werden solle, dass der Regierungsrat der Fachkommission das Inspektionsprogramm vorgeben solle und der Fachkommission Weisungen erteilen können müsse.

Die Staatsanwaltschaft begrüsse die vorgeschlagenen Änderungen in der Vorlage an den Landrat und rege an, dass der Regierungsrat dem Landrat die alleinige Wahl der Fachkommission sowie die explizite Regelung eines Weisungsrechts unterbreite. Bei der Variantenwahl betreffend Unvereinbarkeiten sei die Variante 2 zu wählen. Auch der Kanton Basel-Stadt sei der Meinung, dass die Tätigkeit als Gerichtspräsident/in unvereinbar sei mit der Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission.

Die **Jugendanwaltschaft** unterstützt die Vorlage weitgehend, plädiert für die Variante 2 (Ausschluss Tätigkeit an BL-Strafgerichten), sie möchte damit Rollenkonflikte (Richter und Aufsicht) vermeiden. In der Vorlage werde eine Bestimmung vermisst, wonach die Inspektionstätigkeit der Fachkommission auf ein von der Regierung definiertes Programm beschränkt werde.

IV. Verbände und Vereinigungen

Der **Basellandschaftliche Anwaltsverband** spricht sich betreffend Unvereinbarkeiten für Variante 2 mit einem Ausschluss der Mitglieder der gerichtlichen Strafbehörden aus. Die Wahl der Variante 2 führe wohl dazu, dass die Fachkommission mit auswärtigen Fachleuten besetzt werden müsse.

Die Kompetenzerteilung an Untersuchungsbeauftragte zum Erlass von Strafbefehlen lehnt der Verband klar ab. Eine Delegation sei rechtlich nicht zulässig. Im Kanton Basel-Stadt sei eine Bewältigung des Arbeitsanfalls mit einer gleichen Ausgangslage und einer noch grösseren Anzahl Strafbefehle möglich, indem es ein Büro für Strafbefehle gebe. Die Strafbefehle würden jeweils von Staatsanwälten unterzeichnet.

Die **Richtervereinigung** setzt sich für die Beibehaltung des Vorschlagsrechts des Kantonsgerichts ein, wobei der Kreis der wählbaren Mitglieder auf Vizepräsidien und Richterinnen und Richter auszudehnen sei. Aus rechtsstaatlichen Überlegungen sei betreffend Unvereinbarkeiten die Variante 2 zu bevorzugen, um auszuschliessen, dass sich ein/e Richter/in im Rahmen der Aufsichtstätigkeit mit einem Dossier vorbefasse.

V. Gemeinden

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden** teilte mit, dass die Gemeinden von der Vorlage nicht betroffen seien, weshalb auf eine Stellungnahme verzichtet werde. Die einzelnen **Gemeinden** schliessen sich der Verbandsmeinung an. Davon abweichend sprechen sich die Gemeinden **Ettingen** und **Pratteln** für die Variante 2 aus, welche eine Unvereinbarkeit für beim basellandschaftlichen Strafgericht oder der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts tätige Personen für die Mitgliedschaft in der Fachkommission und die Funktion als Aktuar/in vorsieht.

VI. Zusammenfassung nach Thema

Aufsichtsmodell

Im Rahmen der Vernehmlassung äusserten sich einige Teilnehmende ganz grundsätzlich zur Aufsicht über die Staatsanwaltschaft, teilweise fordern sie einen Systemwechsel.

	Kantonsgericht	Staatsanwaltschaftsrat	Regierungsrat
Anwaltsverband			
BDP			
CVP			JA
EVP			Keine ausdrückliche Stellungnahme, aber implizit für Regierung
FDP		JA (für Zukunft)	JA (derzeit, für aktuelle Revision)
Grüne		JA	
Grünliberale		JA	
Grüne-Unabhängige		Eventuell, keine ausdrückliche Stellungnahme	
SP	SP lehnt Regierungsrat als Aufsicht ab und möchte Alternativen prüfen.	SP lehnt Regierungsrat als Aufsicht ab und möchte Alternativen prüfen.	
SVP			JA (keine ausdrückliche Stellungnahme, aber implizit)

Die Sicherheitsdirektion nahm den Antrag der SP aus der Vernehmlassung auf und führte bei sämtlichen Kantonen und beim Bund eine Umfrage durch. Es wurden die folgenden Fragen gestellt:

1. Welches Aufsichtsmodell kennt ihr Kanton respektive der Bund (Aufsicht Regierungsrat, Gerichte oder Justizrat)?
2. Sofern ein Justizrat besteht: Beschränkt sich die Aufsichtstätigkeit dieses Gremiums auf die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft oder umfasst sie die Beaufsichtigung der gesamten Justiz?
3. Welche Erfahrungen haben Sie in den letzten Jahren mit diesem Modell gemacht?
4. Sind Änderungen in der Organisation der Aufsicht geplant? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Die Auswertung der Antworten ergab folgendes Bild:

	Aufsichtsmodell	Justizrat? Nur Staatsanwaltschaft oder ganze Justiz?	Erfahrungen	Änderungen geplant?
Bund (Bundesanwaltschaft)	Unabhängige Aufsichtsbehörde Artikel 23 StBOG ²⁸ <i>Wahl und Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde</i> 1 Die Aufsichtsbehörde wird von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt. 2 Sie umfasst sieben Mitglieder und setzt sich zusammen aus: a. je einem Richter oder einer Richterin des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts; b. zwei in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälten oder Anwältinnen; c. drei Fachpersonen, die weder einem eidgenössischen Gericht angehören noch in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sein dürfen.	Beschränkt auf Bundesanwaltschaft	Bundesamt für Justiz hat keine Informationen über Erfahrungen.	Derzeit wird diskutiert, ob die Unvereinbarkeitsregelung (Verbot der Mitglieder der Aufsichtsbehörde, als Parteivertreter vor Strafbehörden des Bundes aufzutreten) für Anwälte aufgehoben oder gelockert werden soll.
Aargau	Regierungsrat Teilweise an das Departement delegiert. Bei umfassenden Abklärungen oder schwierigen Rechtsfragen kann eine in der Strafrechtspflege erfahrene Person mit der Instruktion des Aufsichtsbeschwerde-/Disziplinarverfahrens beauftragt werden, der dann der Aufsichtsin-stanz eine Empfehlung abgibt.	-	Gute Erfahrungen, bewährt hat sich insbesondere die Möglichkeit des Bezugs von Externen.	Keine.
Appenzell-Ausserrhoden	Regierungsrat	-	Das heutige Aufsichtsmodell habe eine lange Tradition in Appenzell-Ausserrhoden	Anstehende Revision von Kantonsverfassung und Justizgesetz: Nachdem die Literatur die Aufsicht durch die Exekutive zunehmend kritisch beurteilt, werde die Aufsichtsfrage zur Diskussion gestellt.
Appenzell-Innerrhoden	Kantonsregierung (Standeskommission) Hinweis: Standeskommission enthält sich jeder inhaltlichen Einwirkung auf hängige Verfahren.	-	Aufsicht kann mit gewähltem Modell (Aufsicht Kantonsregierung) nicht vollständig wahrgenommen werden. Die inhaltliche Prüfung erfolge durch die Gerichte. Reklamationen von Opfern bei der Standeskommission werde nur hinsicht-	Keine Änderungen geplant.

²⁸ Strafbahördenorganisationsgesetz, SR 173.71

	Aufsichtsmodell	Justizrat? Nur Staatsanwaltschaft oder ganze Justiz?	Erfahrungen	Änderungen geplant?
			lich der Frage einer zu langen Verfahrensdauer und der Plausibilität des Ablaufs nachgegangen.	
Basel-Landschaft	Regierung Fachkommission berät die Regierung.	-	Aufsicht wird im Rahmen der Vorlage an den Landrat diskutiert.	
Basel-Stadt	Regierung Per 1.7.2016: Vom Regierungsrat gewähltes Fachgremium, die sogenannte Aufsichtskommission, mit mindestens drei Mitgliedern unterstützt Regierung Besondere Voraussetzungen gibt es nicht, ausser charakterlicher Integrität, Vertrauenswürdigkeit sowie fachlicher Qualifikation. Unvereinbar mit der Tätigkeit in der Aufsichtskommission sind: <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedschaft Grosser Rat - Mitgliedschaft Regierungsrat - Gerichtspräsident, Richter des Appellationsgerichts, des Strafgerichts sowie des Jugendgerichts - Tätigkeit bei Strafverfolgungsbehörde BS - Regelmässige Tätigkeit als Parteivertreter in Strafverfahren im Kanton BS 	-	Modell erst neu eingeführt, keine Erfahrungswerte.	Geltendes Recht (bis 30.6.2016) sieht Aufsicht durch Regierung vor, unterstützt durch Justizkommission, die auch Notariatswesen beaufsichtigt. Modell ungeeignet, da Notariatswesen und Staatsanwaltschaft sehr unterschiedlich. Neu (ab 1.7.2016) wird der Regierungsrat durch ein Fachgremium (Aufsichtskommission) unterstützt, welches sich ausschliesslich mit der Staatsanwaltschaftsaufsicht befasst.
Bern	Parlament (Grosser Rat, Justizkommission) hat Oberaufsicht über Generalstaatsanwaltschaft und ist auch deren Wahlbehörde. Die Generalstaatsanwaltschaft beaufsichtigt die Staatsanwälte/innen. Der Generalstaatsanwalt und die Präsidenten des Obergerichts bilden die Justizleitung, die unter anderem für das Budget und Koordinationsaufgaben zuständig ist sowie die Justiz gegen aussen vertritt.	-	Erfahrungen sind positiv. Ziel der Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz konnte erreicht werden. Derzeit wird Evaluationsbericht erstellt, ob Modifikationen beantragt werden ist noch nicht klar.	

Fribourg	<p>Der Justizrat übt die Aufsicht über die richterliche Gewalt und die Staatsanwaltschaft aus. Er ist gegenüber der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt unabhängig. Er übt die administrative und die disziplinarische Aufsicht aus. Die administrative Aufsicht beinhaltet die Prüfung der Jahresberichte und die jährliche Inspektion der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.</p> <p>Der Justizrat (conseil de magistrature) besteht aus neun vom Grossen Rat bezeichneten Mitgliedern, nämlich einem Mitglied des Grossen Rates, einem Mitglied des Staatsrats, einem Mitglied des Kantonsgerichts, einem Mitglied des Freiburger Anwaltsverbandes, einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität, einem Mitglied der Staatsanwaltschaft, einem Mitglied der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden und zwei vom Justizrat selber vorgeschlagenen Mitgliedern.</p> <p>Die Justizkommission ist eine ständige Kommission des Grossen Rates. Sie prüft die Berichte, die der Justizrat dem Grossen Rat unterbreitet, bereitet die richterlichen Wahlen und die Entscheide vor, die die Richterinnen und Richter betreffen, und prüft nach Anhören des Justizrates und gegebenenfalls des Staatsrates die Petitionen, die den Justizbereich betreffen.</p>		Freiburger Staatsanwaltschaft hat effiziente Organisation, weshalb die Aufsicht keine besonderen Probleme bereitet.	Kein Systemwechsel geplant, derzeit werden Überlegungen für Verbesserungsmöglichkeiten angestellt (z.B. Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Justizrats).
Genève	Justizrat (Conseil supérieur de la magistrature), zusammengesetzt aus: Generalstaatsanwalt, Obergerichtspräsident, vier Magistratspersonen, zwei Advokaten, drei durch Regierung bezeichnete Mitglieder, die weder Advokaten noch Magistratspersonen sein dürfen.	nicht beantwortet.	nicht beantwortet.	Justizrat wurde mit neuer Verfassung auf 7-9 Mitglieder festgesetzt, was bezüglich der Zusammensetzung des Justizrats eine Änderung des Gesetzes bedingt.
Glarus	Regierungsrat, ausgeübt durch das zuständige Departement	-	Gute Erfahrungen.	Keine.
Graubünden	Regierung Verbindliche Weisung über administrative Wahrnehmung der Aufgaben Staatsanwaltschaft ist dem Justizdepartement administrativ unterstellt.		Modell hat sich bewährt.	Keine.
Jura	Kantonsgericht ist Aufsichtsbehörde über die Gerichte inklusive die Staatsanwaltschaft Oberaufsicht beim Parlament	Der „Aufsichtsrat über die gerichtlichen Instanzen“ besteht aus sieben Mitgliedern: Der Parlamentspräsident, der Vorsteher des Departements des Innern, der Kantonsgerichtspräsident, der erstinstanzliche Gerichtspräsident, der General-	Sowohl die Aufsicht als auch die Oberaufsicht haben sich bewährt.	Keine Änderungen am Aufsichtsmodell geplant.

		staatsanwalt sowie der Präsident der Anwaltskammer		
Luzern	Zweiteilung der Aufsicht: - Kantonsgericht: Fachaufsicht - Justiz- und Sicherheitsdepartement: Dienstaufsicht <i>Justiztreffen:</i> Jährlich treffen sich die Gerichte und die Staatsanwaltschaft zu einem fachlichen Austausch bezüglich der Schnittstellen zwischen den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden. <i>Oberstaatsanwaltschaft:</i> Die Staatsanwaltschaft ist in regionale und zentrale Abteilungen gegliedert. Die Oberstaatsanwaltschaft überwacht die Strafuntersuchungen und sorgt für fachgerechte/beförderliche Durchführung der Untersuchungen und eine einheitliche Rechtsanwendung. <i>Dienststellenleitersitzung:</i> Monatliche Sitzung Departementsleiter und Oberstaatsanwalt zu polizeilichen Themen.	-	Gute Erfahrungen mit der geteilten Aufsicht. Im Rahmen der Einführung gab es kritische Diskussionen, welchen Umfang die Fachaufsicht angesichts des ausgebauten Rechtsschutzes überhaupt noch annehmen könne.	Keine.
Neuchâtel	Justizrat (von Legislative, Exekutive und Judikative unabhängige Behörde) mit 4 Magistratspersonen (2 erstinstanzliche Gerichtsvertreter, ein Kantonsgerichtsvertreter, ein Staatsanwaltschaftsvertreter), 1 Advokaturvertreter, 1 Abgeordneter der Justizkommission, 1 Vertreter der Regierung (darf aber kein Regierungsrat sein)	Gerichte und Staatsanwaltschaft	Die Aufsicht erscheint aus Sicht aller Beteiligten als angemessen.	Keine. Selbstverständlich werden die Kontrollinstrumente, insbesondere die Informatik immer optimiert.
Nidwalden	Obergericht, ausgeübt durch deren Verwaltungskommission Die <i>Oberaufsicht</i> über die Staatsanwaltschaft (und auch die Gerichte) wird durch die Justizkommission des Landrats wahrgenommen.	-	Nach Einschätzung der Regierung sind die Erfahrungen positiv. Die zwingende Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft sei bei einer Aufsicht durch das Obergericht gewährleistet. Der Landrat des Kantons Nidwalden hat entgegen der Stellungnahme der Regierung eine Motion gutgeheissen, die einen Wechsel der Aufsicht zur Regierung verlangt. Die Gesetzesvorlage kommt frühestens im Juni 2016 im Landrat zur Beratung.	
Obwalden	Zweiteilung der Aufsicht: - Obergericht - Regierungsrat: admin. Aufsicht	-	Gute Erfahrungen.	Keine.
St. Gallen	Zweiteilung der Aufsicht: - Anklagekammer - Justiz- und Sicherheitsdepartement	-	Doppelunterstellung hat sich bewährt und wird als sach- und fachgerecht empfunden.	Keine

Schaffhausen	Regierungsrat	-	Gute Erfahrungen. Dies liege daran, dass sich der Regierungsrat konsequent auf die administrative bzw. disziplinarische Aufsicht beschränke.	Keine.
Schwyz	Regierungsrat	-	Anfänglich war die Aufsicht auf das Kantonsgericht (Obergericht) und den Regierungsrat aufgeteilt. Die Zweiteilung wurde als unbefriedigend angesehen.	Derzeit offen.
Solothurn	Regierungsrat (Staatsanwaltschaft untersteht Oberstaatsanwaltschaft. Die Oberstaatsanwaltschaft untersteht der Aufsicht des Regierungsrats.)	-	Gute Erfahrungen	Keine.
Thurgau	Zweiteilung der Aufsicht: - Obergericht: Fachaufsicht - Departement: admin. Aufsicht Der Grosse Rat wählt einen Generalstaatsanwalt, der die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft beaufsichtigt.	Die Justizkommission des Grossen Rats beaufsichtigt ganze Justiz, also auch das Obergericht.	Nach Auffassung des Justiz- und Sicherheitsdepartements hat sich da Modell bewährt.	Motion von 54 Parlamentariern hängig, die einheitliche Aufsicht fordert (Obergericht, Regierungsrat oder Kommission des Grossen Rats).
Ticino	Keine Antwort			
Uri	Zweiteilung der Aufsicht: - Obergericht: Fachaufsicht - Regierungsrat: Dienstaufsicht	-	Modell wird überprüft in kommender Legislaturperiode	
Vaud	Keine Antwort			
Valais	Regierungsrat (Staatsrat)	-	Gesetzgeberische Arbeiten zur Einrichtung eines Justizrats für administrative und disziplinarische Aufsicht über die Staatsanwaltschaft sind weit fortgeschritten.	
Zug	Obergericht Oberaufsicht durch Justizprüfungskommission des Kantonsrats, jedoch nur „äusserer Geschäftsgang“, wobei Diskussionen aufkamen, was zum „äusseren Geschäftsgang“ gehört.	-	Erfahrungen sind durchwegs positiv. Das Obergericht ist in fachlicher Hinsicht geeignet, womit sich die Bestellung einer Fachkommission oder ähnliches erübrigt.	Seitens des Obergerichts hat sich das Aufsichtsmodell bewährt. Im Januar 2016 wurde die Aufsicht und Unabhängigkeit im Rahmen einer Motion ²⁹ der SVP zum Thema Wahlorgan der Staatsanwälte (Kantonsrat statt Obergericht) sowie

²⁹ Motion 2479.2

				einer Befristung der Anstellung auf 6 Jahre (statt unbefristet) diskutiert.
Zürich	Direktion der Justiz und des Innern Die Staatsanwält/innen unterstehen den leitenden Staatsanwält/innen und diese wiederum der Oberstaatsanwaltschaft. Die Oberaufsicht kommt der Regierung zu, diese wiederum untersteht der Oberaufsicht des Kantonsrats	-	Gute Erfahrungen, Modell schon seit Jahrzehnten gleich. Justizdirektion hat „positive Weisungsbefugnis“, d.h. der Oberstaatsanwalt kann angewiesen werden eine Strafverfolgung an die Hand zu nehmen, nicht aber sie zu unterlassen.	Keine.

Zusammenfassend kann folgendes gesagt werden: Von den 27 Vernehmlassungsadressaten (Bund und alle Kantone, Situation in Basel-Landschaft ist auch in Auswertung ausgeführt) liegen die in der Tabelle aufgeführten Antworten vor. 12 Kantone kennen ein Modell mit der Aufsicht durch die Exekutive (Regierung oder Direktion), 2 Kantone die Aufsicht durch das Kantonsgericht, 4 Kantone (FR, GE, NE, TI) und der Bund eine unabhängige Aufsichtsbehörde (Justizrat), 1 Kanton (Jura) ein Justizrat-ähnliches Gremium und 5 Kantone eine geteilte Aufsicht. Der Kanton Bern hat im Rahmen einer Justizreform ein eigenes Modell mit einer parlamentarischen Aufsicht über die Staatsanwaltschaft eingeführt: Der Grosse Rat respektive die Justizkommission beaufsichtigt die Generalstaatsanwaltschaft, welche wiederum die Staatsanwält/innen beaufsichtigt. Drei Kantone prüfen einen Systemwechsel: Appenzell-Ausserrhoden (heute Regierungsaufsicht) stellt sich die Aufsichtsfrage, in Nidwalden (heute Aufsicht durch Obergericht) möchte das Parlament entgegen der Regierungsmeinung zur Regierungsaufsicht wechseln und im Thurgau (heute geteilte Aufsicht) fordern 54 Parlamentarier eine einheitliche Aufsicht durch das Obergericht, den Regierungsrat oder eine Kommission des Grossen Rats. Weiter kann festgehalten werden, dass in allen 5 praktizierten Modellen die grosse Mehrheit der Kantone von guten Erfahrungen berichten.

Die Umfrage dokumentiert die bestehende Vielfalt an Aufsichtsmodellen zur Staatsanwaltschaft. Es gibt kein Modell, das sich eindeutig durchgesetzt hat und deshalb zu favorisieren ist. Offenbar haben sich die bestehenden Aufsichtsregelungen seit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung gut bewährt. Einzig in zwei Kantonen zeichnen sich eigentliche „Systemwechsel“ ab: Im Kanton Nidwalden soll die Aufsichtsfunktion vom Obergericht an den Regierungsrat wechseln und im Kanton Wallis soll der Staatsrat (= Kantonsregierung) als Aufsichtsbehörde durch einen Justizrat abgelöst werden.

Immerhin zeigt das Umfrageergebnis, dass jene Lösung, welche die Aufsicht dem Regierungsrat oder der zuständigen Direktion / dem zuständigen Departement zuordnet, in den Kantonen am stärksten verbreitet ist. Die stärkste Parallele weist das baselland-

schaftliche Aufsichtsmodell wohl zur Regelung im Basel-Stadt auf: Der Regierungsrat wird dort heute (bis 30.6.2016) durch die Justizkommission unterstützt³⁰. Die Justizkommission ist sowohl für die Staatsanwaltschaft als auch das Notariatswesen zuständig, was nicht als optimal angesehen wurde. Ab 1.7.2016 wird dem Regierungsrat eine mindestens dreiköpfige Aufsichtskommission zur Seite stehen, die sich ausschliesslich mit Aufsichtsfragen der Staatsanwaltschaft befasst. Im Unterschied zum Kanton Basel-Landschaft wird die Aufsichtskommission BS vom Regierungsrat gewählt. Die Aufgaben der Aufsichtskommission werden wie folgt umschrieben³¹: Überwachung der Einhaltung des Beschleunigungsgebots; Überwachung der Zeiträume, innerhalb deren Vorverfahren gegen bekannte Täterschaft zum Abschluss gebracht werden; Prüfung des Rückständeberichts der Staatsanwaltschaft (Fälle mit Verfahrensdauer grösser als 6 Monate); Überprüfung von Geschäftsprozessen und Organisationsfragen; Prüfungen im Auftrag des Regierungsrats. Die Aufsichtskommission kann die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Behebung festgestellter genereller Mängel beraten. Bei Differenzen über die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse stellt die Aufsichtskommission dem Regierungsrat Antrag, wobei die Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Gleich wie die Fachkommission im Kanton Basel-Landschaft hat die Aufsichtskommission ein Einsichts-/Auskunftsrecht und hat dem Regierungsrat jährlich einen Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen. Neu findet sich in § 5 Absatz 2 des baselstädtischen EG StPO eine Bestimmung Eingang, wonach der Regierungsrat für Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft und Kantonspolizei Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung einschliesslich Strafverfolgung festlegen kann³².

Unvereinbarkeiten

In der Vernehmlassung unterbreitete der Regierungsrat in § 5b zwei Varianten für die Definition von Unvereinbarkeiten der Tätigkeit in der Fachkommission. Beide Varianten sehen sowohl eine gleichzeitige Tätigkeit bei einer basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörde als auch eine solche als Parteivertreter von den Strafbehörden als Unvereinbarkeitsgründe vor. Variante 2 geht weiter und verbietet jede gleichzeitige Tätigkeit (Richter/Gerichtsschreiber) beim basellandschaftlichen Strafgericht oder der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts.

Auf Grund des Vernehmlassungsergebnisses wurde die weniger weit gehende Variante 1 in die definitive Vorlage übernommen (siehe Tabelle in den Erläuterungen zu § 5b).

³⁰ Reglement betreffend Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat unter Mitwirkung der Justizkommission, SGS BS 154.940

³¹ § 96ff., insbesondere § 98 E-GOG BS, Gerichtsorganisationsgesetz BS

³² Seite 19 des Ratschlags zur Totalrevision des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG), Internet: <http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100378/000000378127.pdf>

E Finanzielle und personelle Auswirkungen

I. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine spezifischen Auswirkungen auf die Gemeinden.

II. Auswirkungen auf den Kanton

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Die Fachkommission hat nach wie vor gleich viele Mitglieder und die Entschädigung (CHF 60 pro Stunde) ist unverändert in § 31 der Verordnung über die Vergütung für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen³³ geregelt.

Die Übertragung der Befugnis an Untersuchungsbeauftragte, Strafbefehle in Übertretungsstrafsachen zu erlassen, wird keine Anpassung der Lohnstruktur nach sich ziehen. Die Betreffenden erfüllen diese Aufgaben bereits heute und eine Ausweitung der Anzahl Mitarbeitender mit erweiterten Befugnissen ist derzeit nicht geplant.

F Regulierungsfolgenabschätzung

In § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes³⁴ sowie in § 2 der KMU-Verordnung³⁵ ist vorgesehen, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwerter Betriebsabläufe, usw.

Die Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung führt zu keinen direkten Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen.

³³ SR 158.12.

³⁴ Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen, SGS 541.

³⁵ Verordnung zum Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), SGS 541.11.

G Anträge an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung zu beschliessen (Beilage 1).

Liestal, 26. April 2016

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:
Anton Lauber

Der Landschreiber:
Peter Vetter

Beilagen

1. Entwurf Gesetzestext kurze Fassung
2. Entwurf Gesetzestext lange Fassung
3. Synopse Gesetzestext kurze Fassung
4. Synopse Gesetzestext lange Fassung

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 250 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

² Die Fachkommission besteht aus drei Mitgliedern und einer Aktuarin oder einem Aktuar.

³ Die Mitglieder der Fachkommission sollen ausgewiesene Fachleute im Bereich Strafprozessrecht und Strafrecht sein.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

§ 5a (neu)

Besetzung der Fachkommission

¹ Der Landrat wählt die Mitglieder der Fachkommission.

² Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat Wahlvorschläge.

³ Die Fachkommission bestimmt das Aktuarat.

§ 5b (neu)

Unvereinbarkeiten

¹ Die Mitglieder der Fachkommission und die Aktuarin oder der Aktuar dürfen

- a. keine Tätigkeit bei einer basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörde ausüben;
- b. nicht als Parteivertreter vor den Strafbehörden des Kantons Basel-Landschaft auftreten oder basellandschaftliche Fälle vor dem Bundesgericht vertreten.

§ 5c (neu)**Tätigkeit der Fachkommission**

¹ Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch.

² Die Mitglieder der Fachkommission und die Aktuarin oder der Aktuar können im Rahmen ihres Auftrags bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen sowie Einsicht in die Akten nehmen.

§ 5d (neu)**Berichterstattung der Fachkommission**

¹ Die Fachkommission erstattet dem Regierungsrat gestützt auf die Inspektion, in deren Rahmen die Staatsanwaltschaft anzuhören ist, einen Inspektionsbericht und kann ihm Anträge für Massnahmen stellen.

§ 5e (neu)**Entscheid durch den Regierungsrat**

¹ Der Regierungsrat beschliesst gestützt auf den Inspektionsbericht über die Anträge der Fachkommission.

² Er leitet seine Beschlüsse zusammen mit dem Inspektionsbericht der Fachkommission an den Landrat weiter.

³ Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und dem Landrat über die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen.

⁴ Die Beschlüsse des Regierungsrats und der Inspektionsbericht der Fachkommission sind ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Regierungsrat, spätestens aber nach Ablauf von 3 Monaten seit Einreichung des Inspektionsberichts beim Regierungsrat, in jedem Fall öffentlich.

§ 12a (neu)**Strafbefehle durch Untersuchungsbeauftragte**

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann Untersuchungsbeauftragte ermächtigen, Strafbefehle in Übertretungsstrafsachen zu erlassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Vom 12. März 2009 (Stand 1. Januar 2015)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:¹⁾

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO²⁾).

§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht

¹ Die Bestimmungen der StPO³⁾ gelten auch für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht.

² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.

2 Staatsanwaltschaft

§ 3 Unabhängigkeit

¹ Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig und allein Recht und Gerechtigkeit verpflichtet (Artikel 4 Absatz 1 StPO⁴⁾).

§ 4 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus.

² Der Regierungsrat kann der Staatsanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen.

³ In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen.

1) In der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen.

2) SR 312.0

3) SR 312.0

4) SR 312.0

§ 5 Fachkommission

- ¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht unter Beizug einer Fachkommission aus.
- ² Die Fachkommission besteht aus drei Mitgliedern und einer Aktuarin oder einem Aktuar.
- ³ Die Mitglieder der Fachkommission sollen ausgewiesene Fachleute im Bereich Strafprozessrecht und Strafrecht sein.
- ⁴ ...
- ⁵ ...

§ 5a Besetzung der Fachkommission

- ¹ Der Landrat wählt die Mitglieder der Fachkommission.
- ² Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat Wahlvorschläge.
- ³ Die Fachkommission bestimmt das Aktuarat.

§ 5b Unvereinbarkeiten

- ¹ Die Mitglieder der Fachkommission und die Aktuarin oder der Aktuar dürfen
 - a. keine Tätigkeit bei einer basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörde ausüben;
 - b. nicht als Parteivertreter vor den Strafbehörden des Kantons Basel-Landschaft auftreten oder basellandschaftliche Fälle vor dem Bundesgericht vertreten.

§ 5c Tätigkeit der Fachkommission

- ¹ Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch.
- ² Die Mitglieder der Fachkommission und die Aktuarin oder der Aktuar können im Rahmen ihres Auftrags bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen sowie Einsicht in die Akten nehmen.

§ 5d Berichterstattung der Fachkommission

- ¹ Die Fachkommission erstattet dem Regierungsrat gestützt auf die Inspektion, in deren Rahmen die Staatsanwaltschaft anzuhören ist, einen Inspektionsbericht und kann ihm Anträge für Massnahmen stellen.

§ 5e Entscheid durch den Regierungsrat

- ¹ Der Regierungsrat beschliesst gestützt auf den Inspektionsbericht über die Anträge der Fachkommission.
- ² Er leitet seine Beschlüsse zusammen mit dem Inspektionsbericht der Fachkommission an den Landrat weiter.

³ Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und dem Landrat über die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen.

⁴ Die Beschlüsse des Regierungsrats und der Inspektionsbericht der Fachkommission sind ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Regierungsrat, spätestens aber nach Ablauf von 3 Monaten seit Einreichung des Inspektionsberichts beim Regierungsrat, in jedem Fall öffentlich.

§ 6 Gebühren

¹ Die Staatsanwaltschaft kann für ihre Verrichtungen Gebühren bis 60'000 Franken, ausnahmsweise bis 500'000 Franken erheben.

² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Arbeitsaufwand.

³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

§ 7 Leitung

¹ Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt geleitet.

² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Sie oder er ist für die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Staatsanwaltschaft und für eine koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich;
- b. Sie oder er vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen;
- c. Sie oder er ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
- d. Sie oder er führt in ausgewählten Fällen die Strafuntersuchung und erhebt Anklage beim Gericht.

§ 8 Grundzüge der Organisation

¹ Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in Hauptabteilungen, die von Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten geführt werden.

² Jede Hauptabteilung ist für eine oder mehrere Deliktgruppen zuständig.

³ Die Leitenden Staatsanwälte und die Leitenden Staatsanwältinnen bilden zusammen mit der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt die Geschäftsleitung.

§ 9 Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft

¹ Die Geschäftsleitung stellt die Information und Koordination innerhalb der Staatsanwaltschaft sicher.

² Die Geschäftsleitung unterstützt den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin bei der Erfüllung seiner beziehungsweise ihrer Aufgaben.

³ In der Dienstordnung können der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 10 Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen

¹ Der Landrat wählt auf Vorschlag des Regierungsrats den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin sowie einzeln die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte. Der Landrat ist an die Vorschläge des Regierungsrats gebunden.

² Der Landrat bestimmt auf Vorschlag des Regierungsrats die Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

³ Der Regierungsrat stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an. Er kann für die Dauer der Behandlung einzelner Fälle eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt anstellen.

⁴ Die Staatsanwaltschaft stellt die weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft an.

§ 11 Voraussetzungen für Wahlen und Anstellungen

¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen.

² In Ausnahmefällen kann bei gleichwertiger, fachbezogener Ausbildung oder bei langjähriger Tätigkeit in der Strafverfolgung vom Erfordernis der abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Ausbildung abgesehen werden.

§ 12 Untersuchungsbeauftragte

¹ Die Untersuchungsbeauftragten sind befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

² Untersuchungsbeauftragte haben im Pikettdienst ausserhalb der Bürozeiten (Arbeitstage 8-12 Uhr und 13.30-18 Uhr) die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise dem Zwangsmassnahmengericht Haft zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten. *

§ 12a Strafbefehle durch Untersuchungsbeauftragte

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann Untersuchungsbeauftragte ermächtigen, Strafbefehle in Übertretungsstrafsachen zu erlassen.

§ 13 Dienstordnung

¹ Der Regierungsrat erlässt die Dienstordnung der Staatsanwaltschaft.

3 Gerichte in Strafsachen: sachliche Zuständigkeit

§ 14 Erstinstanzliches Gericht und Zwangsmassnahmengericht

¹ Als erstinstanzliches Gericht beurteilt

- a. das Präsidium des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft
 1. eine Geldstrafe bis höchstens 360 Tagessätze oder
 2. gemeinnützige Arbeit oder
 3. eine Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder
 4. eine Busse bis zu 1'000'000 Franken oder
 5. eine Massnahme, ausgenommen solche nach den Artikeln 64 und 59 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁾ (Artikel 19 StPO²⁾), oder
 6. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens 18 Monate Freiheitsstrafe oder 540 Tagessätze Geldstrafe beträgt oder
 7. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziffer 5 hiervor beantragt.
- b. die Dreierkammer des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft
 1. * eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr und bis zu 5 Jahren oder
 2. eine Busse von 1'000'001 bis 2'500'000 Franken oder
 3. eine Massnahme, ausgenommen eine Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs³⁾, oder
 4. * den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens 7 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe beträgt oder
 5. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziffer 3 hiervor beantragt.
- c. die Fünferkammer des Strafgerichts alle übrigen Straftaten.

² Geht das Strafgerichtspräsidium oder die Dreierkammer des Strafgerichts in einem ihm überwiesenen Fall davon aus, dass eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen werden sollte, die über dem Antrag der Staatsanwaltschaft liegt und seine Zuständigkeit überschreitet, weist es den Fall an die Dreier- respektive an die Fünferkammer. Unterschreitet die Dreier- oder Fünferkammer seine Zuständigkeitslimiten, findet keine Überweisung an die Dreierkammer respektive das Präsidium statt.

1) SR 311.0

2) SR 312.0

3) SR 311.0

³ Verbindungsstrafen und zusätzliche Übertretungsstrafen verändern die Zuständigkeiten nicht.

⁴ Das Zwangsmassnahmengericht nimmt folgende Aufgaben wahr: *

- a. Aufgaben gemäss Artikel 18 StPO¹⁾;
- b. weitere durch Gesetz übertragene Aufgaben.

§ 15 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz

¹ Als Berufungsgericht beurteilt

- a. die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen, für welche eine Massnahme nach den Artikel 59-63 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)²⁾, eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, eine Busse oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, ein Freiheitsentzug bis zu 3 Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse beantragt wird;
- b. die Fünferkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, alle anderen Verbrechen und Vergehen.

² Die Funktion der Beschwerdeinstanz übt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, aus.

4 Rechtshilfe

4.1 Nationale Rechtshilfe

§ 16 Straftaten des kantonalen Rechts

¹ Unter Vorbehalt des Gegenrechts wird Rechtshilfe auch für Straftaten des kantonalen Rechts geleistet.

4.2 Internationale Rechtshilfe: Stellvertretende Strafvollstreckung

§ 17 Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Straftatscheiden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)³⁾ bestimmt sich nach § 14.

1) SR 312.0

2) SR 311.0

3) SR 351.1

² Betrifft der ausländische Strafentscheid ein Kind oder eine jugendliche Person, richtet sich die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung nach den Bestimmungen der Jugendstrafrechtspflege.

§ 18 Verfahren

¹ Das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung wird in der Regel schriftlich durchgeführt.

§ 19 Rechtsmittel

¹ Gegen den Entscheid über die Vollstreckbarerklärung ist die Berufung zulässig.

² Für die sachliche Zuständigkeit gilt § 15.

§ 20 Benutzung einer Anstalt durch das Ausland

¹ Zuständige Behörde für die Bewilligung der Benutzung einer vom Kanton Basel-Landschaft geführten Anstalt durch das Ausland gemäss Artikel 99 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)¹⁾ ist die Sicherheitsdirektion.

5 Besondere Bestimmungen

§ 20a * Rechtsbeistand im Übertretungsstrafverfahren (Artikel 127 Absatz 5 StPO)

¹ Die beschuldigte Person kann im Übertretungsstrafverfahren jede handlungsfähige, gut beleumundete und vertrauenswürdige Person als Rechtsbeistand bestellen.

§ 20b * Zeugeneinvernahmen durch die Polizei Basel-Landschaft (Artikel 142 Absatz 2 StPO)

¹ Die Staatsanwaltschaft beauftragt im Einzelfall namentlich bezeichnete Angehörige der Polizei Basel-Landschaft mit der Durchführung von Zeugeneinvernahmen.

1) SR 351.1

§ 21 Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen (Artikel 156 StPO¹⁾)

¹ Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensleitung zuständig für anderweitige Schutzmassnahmen im Sinne von Artikel 156 StPO²⁾.

² Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO³⁾ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.

§ 22 Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit (Artikel 211 StPO⁴⁾)

¹ Die Verfahrensleitung oder die Polizei können Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahndung aussetzen.

² Belohnungen von mehr als 10'000 Franken müssen genehmigt werden:

- a. bei Aussetzung durch die Polizei von der Sicherheitsdirektion;
- b. bei Aussetzung durch die Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat;
- c. bei Aussetzung durch ein Gericht vom Präsidium des Kantonsgerichts.

§ 22a * Vorgehen der Polizei Basel-Landschaft bei vorläufiger Festnahme (Artikel 219 Absatz 5 StPO)

¹ Für die Anordnung einer länger als dreistündigen Festhaltung aufgrund einer Übertretung ist jedes Kadernmitglied der Polizei Basel-Landschaft zuständig.

6 Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft

§ 23 Vollzug der Haft (Artikel 235 Absatz 5 StPO⁵⁾)

¹ Untersuchungshaft wird in den kantonalen Gefängnissen vollzogen. Ausnahmsweise und für längstens 7 Tage können verhaftete Personen auf einem Polizeiposten untergebracht werden.

² Wenn Gründe aus dem Strafverfahren (namentlich Kollusionsgefahr) oder dem Vollzug und der Betreuung (namentlich besondere Gefährlichkeit oder besondere Anforderungen an die Betreuung) dies erfordern, können sie in geeigneten Institutionen ausserhalb des Kantons platziert werden.

1) SR 312.0

2) SR 312.0

3) SR 312.0

4) SR 312.0

5) SR 312.0

³ Auf Antrag der verhafteten Person und wenn nicht wichtige Gründe des Verfahrens entgegenstehen, kann die Verfahrensleitung verfügen, dass die Untersuchungs- und Sicherheitshaft in einer geeigneten Straf- oder Massnahmeanstalt vollzogen wird. Bei Verlegungen in Massnahmeanstalten holt die Staatsanwaltschaft vor ihrem Entscheid das Einverständnis des Präsidiums des in der Hauptsache zuständigen Gerichts ein.

⁴ Personen, die sich gemäss Absatz 1 in einer Straf- oder Massnahmeanstalt befinden, unterstehen weiterhin den Bestimmungen über die Untersuchungshaft und, soweit sich aus ihrer Stellung als Untersuchungsgefangene nichts anderes ergibt, auch dem jeweiligen Anstaltsreglement.

⁵ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

§ 24 Gefangenenbetreuung

¹ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die Betreuung der verhafteten Personen durch geeignete Personen oder Behörden. Diese können im Rahmen ihrer Tätigkeit jederzeit frei und unbeaufsichtigt mit den verhafteten Personen verkehren; sie orientieren die Verfahrensleitung über das Betreuungsverhältnis.

² Die Verfahrensleitung kann Einschränkungen in der Betreuung anordnen, wenn durch den Verkehr verhafteter Personen mit betreuenden Personen Kollusions-, Fluchthilfe- oder Fortsetzungsgefahr droht.

§ 25 Medizinische Versorgung (Artikel 234 Absatz 2 StPO¹⁾)

¹ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die medizinische Versorgung der verhafteten Personen.

² Reicht die im Bezirksgefängnis oder auf dem Polizeiposten mögliche Versorgung nicht aus, verlegt die Verfahrensleitung die verhaftete Person in Absprache mit der Sicherheitsdirektion in eine geeignete Einrichtung.

³ Kann die Hafterstehungsfähigkeit auch mit Massnahmen nach Absatz 1 und 2 nicht gewährleistet werden, ordnet die Verfahrensleitung die Haftentlassung an.

§ 26 Vorzeitiger Massnahmenvollzug (Artikel 236 Absatz 3 StPO)

¹ Der vorzeitige Massnahmenvollzug nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs²⁾ sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung³⁾ erfolgt in Absprache mit der Vollzugsbehörde. Die Verfahrensleitung übermittelt ihr bei Bedarf die erforderlichen Akten.

1) SR 312.0

2) SR 311.0

3) SR 312.0

7 Strafanzeige, Meldung von Strafurteilen, Schutz von Berufsgeheimnissen

§ 27 Pflicht zur Anzeige (Artikel 302 Absatz 2 StPO¹⁾)

¹ Die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen und kommunalen Behörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder deren Täterschaft hindeuten, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung an ein Polizeiorgan, leitet es diese unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter.

² Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen:

- a. Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Artikel 168, 169, 172 oder 173 StPO²⁾ zusteht;
- b. Personen, deren amtliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt;
- c. * Inhaberinnen und Inhaber von Mandaten des Kindes- und Erwachsenenschutzes über die angeschuldigte Person, Mitglieder und Mitarbeitende der Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Mitarbeitende der Berufsbeistandschaft;
- d. im Rahmen von Mandaten gemäss Buchstabe c beigezogene Hilfspersonen.

³ Bei Übertretungen können die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden von einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden der Täterschaft besonders gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

§ 28 Mitwirkung von Verwaltungsbehörden

¹ Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige, so hat sie, soweit möglich zuvor, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr im Verzug ist.

² Die Staatsanwaltschaft klärt den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ab.

³ Wenn die Verwaltungsbehörde erklärt, sich am Verfahren beteiligen zu wollen, kann sie Beweismassnahmen beantragen und erhält vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern.

⁴ Im Anklage- und Gerichtsverfahren kommen der Verwaltungsbehörde dieselben Informationsrechte zu wie der Privatklägerschaft. Allfällige Mitwirkungs- und Antragsrechte nimmt sie über die Staatsanwaltschaft wahr.

1) SR 312.0

2) SR 312.0

§ 29 Meldung von Strafverfahren und Strafurteilen an weitere Behörden (Artikel 75 StPO¹⁾)

¹ Die Strafbehörden informieren andere Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren, soweit diese die Information zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigen.

² Die verfahrenserledigende Strafbehörde stellt das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils oder Entscheids der allfälligen Anstellungs-, Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde zu, wenn

- a. es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt;
- b. die verurteilte Person eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB²⁾ oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3^{bis} StGB verübt wurde, sofern ein schwerwiegender Fall vorliegt;
- c. bereits eine Meldung gemäss § 30 erfolgt ist.

³ Bei rechtskräftiger Verfahrenseinstellung oder einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt eine Meldung nur, wenn

- a. die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind und das Schutzinteresse gemäss dieser Bestimmung die rechtlich geschützten Interessen der entlasteten Person überwiegt, oder
- b. im Fall von Absatz 2 Buchstabe c.

⁴ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

⁵ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafbehörde den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben. Soweit erforderlich kann Akteneinsicht gewährt werden.

§ 30 Meldung während des Strafverfahrens

¹ Über ein hängiges Strafverfahren erfolgt eine Meldung gemäss § 29 Absätze 2-5, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.

² Über ein hängiges Strafverfahren kann eine Meldung gemäss § 29 Absatz 2 Buchstabe b erfolgen, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und das Strafverfahren Delikte nach Artikel 197 Ziffer 1 StGB³⁾ oder Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3^{bis} StGB⁴⁾ zum Gegenstand hat.

1) SR 312.0

2) SR 311.0

3) SR 311.0

4) SR 311.0

³ Die Staatsanwaltschaft reicht dem Präsidium des Strafgerichts einen Antrag samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein. Das Präsidium leitet der betroffenen Person den Antrag mit einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme weiter.

⁴ Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme über die Genehmigung der Meldung.

⁵ Der Entscheid des Präsidiums ist summarisch zu begründen und endgültig.

⁶ Liegt die Verfahrensleitung beim Gericht, so erfolgt die Meldung nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung des zuständigen Gerichtspräsidiums.

⁷ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

⁸ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.

§ 31 Aufführen der Meldungen

¹ Meldungen nach § 29 Absätze 2-5 und § 30 sind aufgeführt

- a. in der Nichtanhandnahmeverfügung;
- b. in der Anklageschrift;
- c. im Strafbefehl;
- d. im Einstellungsbeschluss;
- e. im Urteilsdispositiv.

§ 32 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO) *

¹ Bei einer Überwachung von Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträgern nach Artikel 170-173 StPO¹⁾ leitet das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts die Triage. *

8 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 33 Änderung bisherigen Rechts

¹ Es werden geändert:

1. Haftungsgesetz: Das Gesetz vom 24. April 2008²⁾ über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz) wird wie folgt geändert: ...³⁾

1) SR 312.0

2) GS 36.732, SGS [105](#)

3) GS 37.94

2. Kantonales Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht: Das Kantonale Gesetz vom 20. Mai 1996¹⁾ über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wird wie folgt geändert: ...²⁾
3. Gesetz über die politischen Rechte: Das Gesetz vom 7. September 1981³⁾ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert: ...⁴⁾
4. Landratsgesetz: Das Gesetz vom 21. November 1994⁵⁾ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert: ...⁶⁾
5. Geschäftsordnung des Landrats: Das Dekret vom 21. November 1994⁷⁾ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert: ...⁸⁾
6. Verwaltungsorganisationsgesetz: Das Gesetz vom 6. Juni 1983⁹⁾ über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert: ...¹⁰⁾
7. Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz: Das Dekret vom 6. Juni 1983¹¹⁾ zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert: ...¹²⁾
8. Personalgesetz: Das Gesetz vom 25. September 1997¹³⁾ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert: ...¹⁴⁾
9. Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret): Das Dekret vom 8. Juni 2000¹⁵⁾ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert: ...¹⁶⁾
10. Gesetz über den Ombudsman: Das Gesetz vom 23. Juni 1988¹⁷⁾ über den Ombudsman wird wie folgt geändert: ...¹⁸⁾
11. Gerichtsorganisationsgesetz: Das Gesetz vom 22. Februar 2001¹⁹⁾ über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert: ...²⁰⁾

1) GS 32.581, SGS [112](#)

2) GS 37.94

3) GS 27.820, SGS [120](#)

4) GS 37.95

5) GS 32.58, SGS [131](#)

6) GS 37.95

7) GS 32.77, SGS [131.1](#)

8) GS 37.95

9) GS 28.436, SGS [140](#)

10) GS 37.96

11) GS 28.448, SGS [140.1](#)

12) GS 37.96

13) GS 32.1008, SGS [150](#)

14) GS 37.96

15) GS 33.1248, SGS [150.1](#)

16) GS 37.97

17) GS 29.704, SGS [160](#)

18) GS 37.96

19) GS 34.161, SGS [170](#)

20) GS 37.98

12. Gerichtsorganisationsdekret: Das Dekret vom 22. Februar 2001¹⁾ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert: ...²⁾
13. Verwaltungsverfahrensgesetz: Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988³⁾ wird wie folgt geändert: ...⁴⁾
14. Anwaltsgesetz: Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001⁵⁾ wird wie folgt geändert: ...⁶⁾
15. Gemeindegesetz: Das Gesetz vom 28. Mai 1970⁷⁾ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert: ...⁸⁾
16. Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts: Das Gesetz vom 17. Oktober 2002⁹⁾ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert: ...¹⁰⁾
17. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen: Das Gesetz vom 22. März 1995¹¹⁾ über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert: ...¹²⁾
18. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996¹³⁾ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert: ...¹⁴⁾
19. Strafvollzugsgesetz: Das Gesetz vom 21. April 2005¹⁵⁾ über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert: ...¹⁶⁾
20. Verwaltungsprozessordnung: Das Gesetz vom 16. Dezember 1993¹⁷⁾ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert: ...¹⁸⁾
21. Steuergesetz: Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹⁹⁾ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert: ...²⁰⁾

1) GS 34.216, SGS [170.1](#)

2) GS 37.102

3) GS 29.677, SGS [175](#)

4) GS 37.103

5) GS 34.523, SGS [178](#)

6) GS 37.103

7) GS 24.293, SGS [180](#)

8) GS 37.103

9) GS 34.809, SGS [212](#)

10) GS 37.104

11) GS 32.210, SGS [223](#)

12) GS 37.104

13) GS 32.753, SGS [233](#)

14) GS 37.104

15) GS 35.1092, SGS [261](#)

16) GS 37.105

17) GS 31.847, SGS [271](#)

18) GS 37.106

19) GS 25.427, SGS [331](#)

20) GS 37.106

22. Sachversicherungsgesetz: Das Gesetz vom 12. Januar 1981¹⁾ über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert: ...²⁾
23. Gesetz über die Enteignung: Das Gesetz vom 19. Juni 1950³⁾ über die Enteignung wird wie folgt geändert: ...⁴⁾
24. Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz: Die Verordnung (des Landrates) vom 17. November 1952⁵⁾ betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert: ...⁶⁾
25. Gesetz über den Anbau und die Weitergabe von Hanf und Hanfprodukten: Das Gesetz vom 12. Mai 2005⁷⁾ über den Anbau und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten wird wie folgt geändert: ...⁸⁾
26. Gastgewerbegesetz: Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003⁹⁾ wird wie folgt geändert: ...¹⁰⁾
27. Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen: Die Verordnung (des Landrates) vom 21. März 1985¹¹⁾ zum Bundesgesetz über das Messwesen wird wie folgt geändert: ...¹²⁾
28. Polizeigesetz: Das Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG)¹³⁾ wird wie folgt geändert: ...¹⁴⁾
29. Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA): Das Gesetz vom 24. Januar 2008¹⁵⁾ über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) wird wie folgt geändert: ...¹⁶⁾
30. Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit: Die Verordnung (des Landrates) vom 27. Oktober 1983¹⁷⁾ zum Bundesgesetz über die Heimarbeit wird wie folgt geändert: ...¹⁸⁾
31. Spitalgesetz: Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976¹⁹⁾ wird wie folgt geändert: ...²⁰⁾

1) GS 27.690, SGS [350](#)

2) GS 37.107

3) GS 20.169, SGS [410](#)

4) GS 37.107

5) GS 20.520, SGS [486.1](#)

6) GS 37.107

7) GS 35.681, SGS [517](#)

8) GS 37.107

9) GS 34.1331, SGS [540](#)

10) GS 37.108

11) GS 29.44, SGS [563.1](#)

12) GS 37.108

13) GS 32.778, SGS [700](#)

14) GS 37.108

15) GS 36.562, SGS [814](#)

16) GS 37.110

17) GS 28.366, SGS [824.1](#)

18) GS 37.110

19) GS 26.187, SGS [930](#)

20) GS 37.110

32. Spitaldekret: Das Spitaldekret vom 22. November 2001¹⁾ wird wie folgt geändert: ...²⁾

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. Das Gesetz vom 3. Juni 1999³⁾ betreffend die Strafprozessordnung (StPO).
- b. Das Dekret vom 29. März 1982⁴⁾ über internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

9 Schlussbestimmung

§ 35 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes⁵⁾.

1) GS 34.449, SGS [930.1](#)

2) GS 37.110

3) GS 33.825, SGS 251

4) GS 28.73, SGS 261.1

5) Vom Regierungsrat am 18. Mai 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
12.03.2009	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	GS 37.0085
03.03.2011	01.07.2011	§ 14 Abs. 4	geändert	GS 37.528
08.03.2012	01.01.2013	§ 27 Abs. 2, lit. c.	geändert	GS 37.912
22.03.2012	01.01.2013	§ 14 Abs. 1, lit. b., 1.	geändert	GS 37.1007
22.03.2012	01.01.2013	§ 14 Abs. 1, lit. b., 4.	geändert	GS 37.1007
16.01.2014	01.01.2015	§ 12 Abs. 2	eingefügt	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 20a	eingefügt	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 20b	eingefügt	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 22a	eingefügt	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 32	Titel geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 32 Abs. 1	geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	GS 2014.045

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	12.03.2009	01.01.2011	Erstfassung	GS 37.0085
§ 12 Abs. 2	16.01.2014	01.01.2015	eingefügt	GS 2014.045
§ 14 Abs. 1, lit. b., 1.	22.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1007
§ 14 Abs. 1, lit. b., 4.	22.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1007
§ 14 Abs. 4	03.03.2011	01.07.2011	geändert	GS 37.528
§ 20a	16.01.2014	01.01.2015	eingefügt	GS 2014.045
§ 20b	16.01.2014	01.01.2015	eingefügt	GS 2014.045
§ 22a	16.01.2014	01.01.2015	eingefügt	GS 2014.045
§ 27 Abs. 2, lit. c.	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.912
§ 32	16.01.2014	01.01.2015	Titel geändert	GS 2014.045
§ 32 Abs. 1	16.01.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.045
Anhang 1	16.01.2014	01.01.2015	Name und Inhalt geändert	GS 2014.045

Synopse

Sicherheitsdirektion-2016-03-10-EG-StPO-Neuregelung-Fachkommission

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 250 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
<p>§ 5 Fachkommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht unter Beizug einer Fachkommission aus.</p> <p>² Die Fachkommission besteht aus 3 Mitgliedern. Mindestens 2 Mitglieder sind Präsidentinnen oder Präsidenten eines basellandschaftlichen Gerichts. In die Fachkommission ist wählbar, wer über die erforderlichen Fachkenntnisse und Praxiserfahrung in der Strafrechtspflege (namentlich in den Bereichen Strafuntersuchung und Anklageerhebung) verfügt.</p> <p>³ Der Landrat wählt die Mitglieder der Fachkommission. Das Kantonsgericht hat ein Vorschlagsrecht für die gerichtlichen Mitglieder der Fachkommission. Nicht wählbar sind Mitglieder der basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörden sowie praktizierende Anwältinnen und Anwälte.</p> <p>⁴ Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch. Die Mitglieder der Fachkommission können bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.</p>	<p>² Die Fachkommission besteht aus drei Mitgliedern und einer Aktuarin oder einem Aktuar.</p> <p>³ Die Mitglieder der Fachkommission sollen ausgewiesene Fachleute im Bereich Strafprozessrecht und Strafrecht sein.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>⁵ Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellt eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 5a Besetzung der Fachkommission</p> <p>¹ Der Landrat wählt die Mitglieder der Fachkommission.</p> <p>² Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat Wahlvorschläge.</p> <p>³ Die Fachkommission bestimmt das Aktuarat.</p>
	<p>§ 5b Unvereinbarkeiten</p> <p>¹ Die Mitglieder der Fachkommission und die Aktuarin oder der Aktuar dürfen</p> <p>a. keine Tätigkeit bei einer basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörde ausüben;</p> <p>b. nicht als Parteivertreter vor den Strafbehörden des Kantons Basel-Landschaft auftreten oder basellandschaftliche Fälle vor dem Bundesgericht vertreten.</p>
	<p>§ 5c Tätigkeit der Fachkommission</p> <p>¹ Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch.</p> <p>² Die Mitglieder der Fachkommission und die Aktuarin oder der Aktuar können im Rahmen ihres Auftrags bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen sowie Einsicht in die Akten nehmen.</p>
	<p>§ 5d Berichterstattung der Fachkommission</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p>¹ Die Fachkommission erstattet dem Regierungsrat gestützt auf die Inspektion, in deren Rahmen die Staatsanwaltschaft anzuhören ist, einen Inspektionsbericht und kann ihm Anträge für Massnahmen stellen.</p>
	<p>§ 5e Entscheid durch den Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat beschliesst gestützt auf den Inspektionsbericht über die Anträge der Fachkommission.</p> <p>² Er leitet seine Beschlüsse zusammen mit dem Inspektionsbericht der Fachkommission an den Landrat weiter.</p> <p>³ Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und dem Landrat über die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen.</p> <p>⁴ Die Beschlüsse des Regierungsrats und der Inspektionsbericht der Fachkommission sind ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Regierungsrat, spätestens aber nach Ablauf von 3 Monaten seit Einreichung des Inspektionsberichts beim Regierungsrat, in jedem Fall öffentlich.</p>
	<p>§ 12a Strafbefehle durch Untersuchungsbeauftragte</p> <p>¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann Untersuchungsbeauftragte ermächtigen, Strafbefehle in Übertretungsstrafsachen zu erlassen.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.</p>

Synopse

Sicherheitsdirektion-2016-03-10-EG-StPO-Neuregelung-Fachkommission

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 250 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)	
vom 12. März 2009 (Stand 1. Januar 2015)	
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst: ¹⁾	
1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO ²⁾).	
§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht	

¹⁾ In der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen.

²⁾ SR 312.0

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Die Bestimmungen der StPO¹⁾ gelten auch für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.</p>	
2 Staatsanwaltschaft	
<p>§ 3 Unabhängigkeit</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig und allein Recht und Gerechtigkeit verpflichtet (Artikel 4 Absatz 1 StPO²⁾).</p>	
<p>§ 4 Aufsicht</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus.</p> <p>² Der Regierungsrat kann der Staatsanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen.</p> <p>³ In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen.</p>	
<p>§ 5 Fachkommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht unter Beizug einer Fachkommission aus.</p> <p>² Die Fachkommission besteht aus 3 Mitgliedern. Mindestens 2 Mitglieder sind Präsidentinnen oder Präsidenten eines basellandschaftlichen Gerichts. In die Fachkommission ist wählbar, wer über die erforderlichen Fachkenntnisse und Praxiserfahrung in der Strafrechtspflege (namentlich in den Bereichen Strafuntersuchung und Anklageerhebung) verfügt.</p>	<p>² Die Fachkommission besteht aus drei Mitgliedern und einer Aktuarin oder einem Aktuar.</p>

¹⁾ SR 312.0

²⁾ SR 312.0

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>³ Der Landrat wählt die Mitglieder der Fachkommission. Das Kantonsgericht hat ein Vorschlagsrecht für die gerichtlichen Mitglieder der Fachkommission. Nicht wählbar sind Mitglieder der basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörden sowie praktizierende Anwältinnen und Anwälte.</p> <p>⁴ Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch. Die Mitglieder der Fachkommission können bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.</p> <p>⁵ Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellt eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.</p>	<p>³ Die Mitglieder der Fachkommission sollen ausgewiesene Fachleute im Bereich Strafprozessrecht und Strafrecht sein.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 5a Besetzung der Fachkommission</p> <p>¹ Der Landrat wählt die Mitglieder der Fachkommission.</p> <p>² Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat Wahlvorschläge.</p> <p>³ Die Fachkommission bestimmt das Aktuarat.</p>
	<p>§ 5b Unvereinbarkeiten</p> <p>¹ Die Mitglieder der Fachkommission und die Aktuarin oder der Aktuar dürfen</p> <p>a. keine Tätigkeit bei einer basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörde ausüben;</p> <p>b. nicht als Parteivertreter vor den Strafbehörden des Kantons Basel-Landschaft auftreten oder basellandschaftliche Fälle vor dem Bundesgericht vertreten.</p>
	<p>§ 5c Tätigkeit der Fachkommission</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p>¹ Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch.</p> <p>² Die Mitglieder der Fachkommission und die Aktuarin oder der Aktuar können im Rahmen ihres Auftrags bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen sowie Einsicht in die Akten nehmen.</p>
	<p>§ 5d Berichterstattung der Fachkommission</p> <p>¹ Die Fachkommission erstattet dem Regierungsrat gestützt auf die Inspektion, in deren Rahmen die Staatsanwaltschaft anzuhören ist, einen Inspektionsbericht und kann ihm Anträge für Massnahmen stellen.</p>
	<p>§ 5e Entscheid durch den Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat beschliesst gestützt auf den Inspektionsbericht über die Anträge der Fachkommission.</p> <p>² Er leitet seine Beschlüsse zusammen mit dem Inspektionsbericht der Fachkommission an den Landrat weiter.</p> <p>³ Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und dem Landrat über die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen.</p> <p>⁴ Die Beschlüsse des Regierungsrats und der Inspektionsbericht der Fachkommission sind ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Regierungsrat, spätestens aber nach Ablauf von 3 Monaten seit Einreichung des Inspektionsberichts beim Regierungsrat, in jedem Fall öffentlich.</p>
<p>§ 6 Gebühren</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft kann für ihre Verrichtungen Gebühren bis 60'000 Franken, ausnahmsweise bis 500'000 Franken erheben.</p> <p>² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Arbeitsaufwand.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.</p>	
<p>§ 7 Leitung</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt geleitet.</p> <p>² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Sie oder er ist für die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Staatsanwaltschaft und für eine koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich;</p> <p>b. Sie oder er vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen;</p> <p>c. Sie oder er ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;</p> <p>d. Sie oder er führt in ausgewählten Fällen die Strafuntersuchung und erhebt Anklage beim Gericht.</p>	
<p>§ 8 Grundzüge der Organisation</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in Hauptabteilungen, die von Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten geführt werden.</p> <p>² Jede Hauptabteilung ist für eine oder mehrere Deliktgruppen zuständig.</p> <p>³ Die Leitenden Staatsanwälte und die Leitenden Staatsanwältinnen bilden zusammen mit der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt die Geschäftsleitung.</p>	
<p>§ 9 Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung stellt die Information und Koordination innerhalb der Staatsanwaltschaft sicher.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Die Geschäftsleitung unterstützt den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin bei der Erfüllung seiner beziehungsweise ihrer Aufgaben.</p> <p>³ In der Dienstordnung können der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen werden.</p>	
<p>§ 10 Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen</p> <p>¹ Der Landrat wählt auf Vorschlag des Regierungsrats den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin sowie einzeln die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte. Der Landrat ist an die Vorschläge des Regierungsrats gebunden.</p> <p>² Der Landrat bestimmt auf Vorschlag des Regierungsrats die Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.</p> <p>³ Der Regierungsrat stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an. Er kann für die Dauer der Behandlung einzelner Fälle eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt anstellen.</p> <p>⁴ Die Staatsanwaltschaft stellt die weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft an.</p>	
<p>§ 11 Voraussetzungen für Wahlen und Anstellungen</p> <p>¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen.</p> <p>² In Ausnahmefällen kann bei gleichwertiger, fachbezogener Ausbildung oder bei langjähriger Tätigkeit in der Strafverfolgung vom Erfordernis der abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Ausbildung abgesehen werden.</p>	
<p>§ 12 Untersuchungsbeauftragte</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Die Untersuchungsbeauftragten sind befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen.</p> <p>² Untersuchungsbeauftragte haben im Pikettdienst ausserhalb der Bürozeiten (Arbeitstage 8-12 Uhr und 13.30-18 Uhr) die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise dem Zwangsmassnahmengericht Haft zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten.</p>	
	<p>§ 12a Strafbefehle durch Untersuchungsbeauftragte</p> <p>¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann Untersuchungsbeauftragte ermächtigen, Strafbefehle in Übertretungsstrafsachen zu erlassen.</p>
<p>§ 13 Dienstordnung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die Dienstordnung der Staatsanwaltschaft.</p>	
<p>3 Gerichte in Strafsachen: sachliche Zuständigkeit</p>	
<p>§ 14 Erstinstanzliches Gericht und Zwangsmassnahmengericht</p> <p>¹ Als erstinstanzliches Gericht beurteilt</p> <p>a. das Präsidium des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Geldstrafe bis höchstens 360 Tagessätze oder2. gemeinnützige Arbeit oder3. eine Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder4. eine Busse bis zu 1'000'000 Franken oder5. eine Massnahme, ausgenommen solche nach den Artikeln 64 und 59 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁾ (Artikel 19 StPO²⁾), oder	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>6. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens 18 Monate Freiheitsstrafe oder 540 Tagessätze Geldstrafe beträgt oder</p> <p>7. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziffer 5 hiervor beantragt.</p> <p>b. die Dreierkammer des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr und bis zu 5 Jahren oder2. eine Busse von 1'000'001 bis 2'500'000 Franken oder3. eine Massnahme, ausgenommen eine Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁾, oder <p>4. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens 7 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe beträgt oder</p> <p>5. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziffer 3 hiervor beantragt.</p> <p>c. die Fünferkammer des Strafgerichts alle übrigen Straftaten.</p> <p>² Geht das Strafgerichtspräsidium oder die Dreierkammer des Strafgerichts in einem ihm überwiesenen Fall davon aus, dass eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen werden sollte, die über dem Antrag der Staatsanwaltschaft liegt und seine Zuständigkeit überschreitet, weist es den Fall an die Dreier- respektive an die Fünferkammer. Unterschreitet die Dreier- oder Fünferkammer seine Zuständigkeitslimiten, findet keine Überweisung an die Dreierkammer respektive das Präsidium statt.</p>	

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 312.0

¹⁾ SR 311.0

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>³ Verbindungsstrafen und zusätzliche Übertretungsstrafen verändern die Zuständigkeiten nicht.</p> <p>⁴ Das Zwangsmassnahmengericht nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a. Aufgaben gemäss Artikel 18 StPO¹;</p> <p>b. weitere durch Gesetz übertragene Aufgaben.</p>	
<p>§ 15 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz</p> <p>¹ Als Berufungsgericht beurteilt</p> <p>a. die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen, für welche eine Massnahme nach den Artikel 59-63 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)², eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, eine Busse oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, ein Freiheitsentzug bis zu 3 Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse beantragt wird;</p> <p>b. die Fünferkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, alle anderen Verbrechen und Vergehen.</p> <p>² Die Funktion der Beschwerdeinstanz übt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, aus.</p>	
4 Rechtshilfe	
4.1 Nationale Rechtshilfe	
<p>§ 16 Straftaten des kantonalen Rechts</p> <p>¹ Unter Vorbehalt des Gegenrechts wird Rechtshilfe auch für Straftaten des kantonalen Rechts geleistet.</p>	

¹) SR 312.0

²) SR 311.0

Geltendes Recht	Arbeitsversion
4.2 Internationale Rechtshilfe: Stellvertretende Strafvollstreckung	
<p>§ 17 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)¹ bestimmt sich nach § 14.</p> <p>² Betrifft der ausländische Strafentscheid ein Kind oder eine jugendliche Person, richtet sich die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung nach den Bestimmungen der Jugendstrafrechtspflege.</p>	
<p>§ 18 Verfahren</p> <p>¹ Das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung wird in der Regel schriftlich durchgeführt.</p>	
<p>§ 19 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen den Entscheid über die Vollstreckbarerklärung ist die Berufung zulässig.</p> <p>² Für die sachliche Zuständigkeit gilt § 15.</p>	
<p>§ 20 Benutzung einer Anstalt durch das Ausland</p> <p>¹ Zuständige Behörde für die Bewilligung der Benutzung einer vom Kanton Basel-Landschaft geführten Anstalt durch das Ausland gemäss Artikel 99 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)² ist die Sicherheitsdirektion.</p>	
5 Besondere Bestimmungen	

¹⁾ SR 351.1

²⁾ SR 351.1

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>§ 20a Rechtsbeistand im Übertretungsstrafverfahren (Artikel 127 Absatz 5 StPO)</p> <p>¹ Die beschuldigte Person kann im Übertretungsstrafverfahren jede handlungsfähige, gut beleumundete und vertrauenswürdige Person als Rechtsbeistand bestellen.</p>	
<p>§ 20b Zeugeneinvernahmen durch die Polizei Basel-Landschaft (Artikel 142 Absatz 2 StPO)</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft beauftragt im Einzelfall namentlich bezeichnete Angehörige der Polizei Basel-Landschaft mit der Durchführung von Zeugeneinvernahmen.</p>	
<p>§ 21 Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen (Artikel 156 StPO¹⁾)</p> <p>¹ Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensleitung zuständig für anderweitige Schutzmassnahmen im Sinne von Artikel 156 StPO²⁾.</p> <p>² Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO³⁾ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.</p>	
<p>§ 22 Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit (Artikel 211 StPO⁴⁾)</p> <p>¹ Die Verfahrensleitung oder die Polizei können Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahndung aussetzen.</p> <p>² Belohnungen von mehr als 10'000 Franken müssen genehmigt werden:</p> <p>a. bei Aussetzung durch die Polizei von der Sicherheitsdirektion;</p> <p>b. bei Aussetzung durch die Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat;</p>	

¹⁾ SR 312.0

²⁾ SR 312.0

³⁾ SR 312.0

⁴⁾ SR 312.0

Geltendes Recht	Arbeitsversion
c. bei Aussetzung durch ein Gericht vom Präsidium des Kantonsgerichts.	
<p>§ 22a Vorgehen der Polizei Basel-Landschaft bei vorläufiger Festnahme (Artikel 219 Absatz 5 StPO)</p> <p>¹ Für die Anordnung einer länger als dreistündigen Festhaltung aufgrund einer Übertretung ist jedes Kadermitglied der Polizei Basel-Landschaft zuständig.</p>	
6 Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft	
<p>§ 23 Vollzug der Haft (Artikel 235 Absatz 5 StPO¹⁾)</p> <p>¹ Untersuchungshaft wird in den kantonalen Gefängnissen vollzogen. Ausnahmsweise und für längstens 7 Tage können verhaftete Personen auf einem Polizeiposten untergebracht werden.</p> <p>² Wenn Gründe aus dem Strafverfahren (namentlich Kollusionsgefahr) oder dem Vollzug und der Betreuung (namentlich besondere Gefährlichkeit oder besondere Anforderungen an die Betreuung) dies erfordern, können sie in geeigneten Institutionen ausserhalb des Kantons platziert werden.</p> <p>³ Auf Antrag der verhafteten Person und wenn nicht wichtige Gründe des Verfahrens entgegenstehen, kann die Verfahrensleitung verfügen, dass die Untersuchungs- und Sicherheitshaft in einer geeigneten Straf- oder Massnahmeanstalt vollzogen wird. Bei Verlegungen in Massnahmeanstalten holt die Staatsanwaltschaft vor ihrem Entscheid das Einverständnis des Präsidiums des in der Hauptsache zuständigen Gerichts ein.</p> <p>⁴ Personen, die sich gemäss Absatz 1 in einer Straf- oder Massnahmeanstalt befinden, unterstehen weiterhin den Bestimmungen über die Untersuchungshaft und, soweit sich aus ihrer Stellung als Untersuchungsgefangene nichts anderes ergibt, auch dem jeweiligen Anstaltsreglement.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.</p>	

¹⁾ SR 312.0

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>§ 24 Gefangenenbetreuung</p> <p>¹ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die Betreuung der verhafteten Personen durch geeignete Personen oder Behörden. Diese können im Rahmen ihrer Tätigkeit jederzeit frei und unbeaufsichtigt mit den verhafteten Personen verkehren; sie orientieren die Verfahrensleitung über das Betreuungsverhältnis.</p> <p>² Die Verfahrensleitung kann Einschränkungen in der Betreuung anordnen, wenn durch den Verkehr verhafteter Personen mit betreuenden Personen Kollusions-, Fluchthilfe- oder Fortsetzungsgefahr droht.</p>	
<p>§ 25 Medizinische Versorgung (Artikel 234 Absatz 2 StPO¹⁾)</p> <p>¹ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die medizinische Versorgung der verhafteten Personen.</p> <p>² Reicht die im Bezirksgefängnis oder auf dem Polizeiposten mögliche Versorgung nicht aus, verlegt die Verfahrensleitung die verhaftete Person in Absprache mit der Sicherheitsdirektion in eine geeignete Einrichtung.</p> <p>³ Kann die Hafterstehungsfähigkeit auch mit Massnahmen nach Absatz 1 und 2 nicht gewährleistet werden, ordnet die Verfahrensleitung die Haftentlassung an.</p>	
<p>§ 26 Vorzeitiger Massnahmenvollzug (Artikel 236 Absatz 3 StPO)</p> <p>¹ Der vorzeitige Massnahmenvollzug nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs²⁾ sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung³⁾ erfolgt in Absprache mit der Vollzugsbehörde. Die Verfahrensleitung übermittelt ihr bei Bedarf die erforderlichen Akten.</p>	
<p>7 Strafanzeige, Meldung von Strafurteilen, Schutz von Berufsheimnissen</p>	

¹⁾ SR 312.0

²⁾ SR 311.0

³⁾ SR 312.0

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>§ 27 Pflicht zur Anzeige (Artikel 302 Absatz 2 StPO¹⁾)</p> <p>¹ Die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen und kommunalen Behörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder deren Täterschaft hindeuten, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung an ein Polizeiorgan, leitet es diese unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter.</p> <p>² Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen:</p> <p>a. Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Artikel 168, 169, 172 oder 173 StPO²⁾ zusteht;</p> <p>b. Personen, deren amtliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt;</p> <p>c. Inhaberinnen und Inhaber von Mandaten des Kindes- und Erwachsenenschutzes über die angeschuldigte Person, Mitglieder und Mitarbeitende der Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Mitarbeitende der Berufsbeistandschaft;</p> <p>d. im Rahmen von Mandaten gemäss Buchstabe c beigezogene Hilfspersonen.</p> <p>³ Bei Übertretungen können die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden von einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden der Täterschaft besonders gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind.</p>	
<p>§ 28 Mitwirkung von Verwaltungsbehörden</p> <p>¹ Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige, so hat sie, soweit möglich zuvor, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr im Verzug ist.</p> <p>² Die Staatsanwaltschaft klärt den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ab.</p>	

¹⁾ SR 312.0

²⁾ SR 312.0

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>³ Wenn die Verwaltungsbehörde erklärt, sich am Verfahren beteiligen zu wollen, kann sie Beweismassnahmen beantragen und erhält vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern.</p> <p>⁴ Im Anklage- und Gerichtsverfahren kommen der Verwaltungsbehörde dieselben Informationsrechte zu wie der Privatklägerschaft. Allfällige Mitwirkungs- und Antragsrechte nimmt sie über die Staatsanwaltschaft wahr.</p>	
<p>§ 29 Meldung von Strafverfahren und Strafurteilen an weitere Behörden (Artikel 75 StPO¹⁾)</p> <p>¹ Die Strafbehörden informieren andere Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren, soweit diese die Information zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigen.</p> <p>² Die verfahrenserledigende Strafbehörde stellt das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils oder Entscheids der allfälligen Anstellungs-, Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde zu, wenn</p> <p>a. es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt;</p> <p>b. die verurteilte Person eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB²⁾ oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3^{bis} StGB verübt wurde, sofern ein schwerwiegender Fall vorliegt;</p> <p>c. bereits eine Meldung gemäss § 30 erfolgt ist.</p> <p>³ Bei rechtskräftiger Verfahrenseinstellung oder einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt eine Meldung nur, wenn</p>	

¹⁾ SR 312.0

²⁾ SR 311.0

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>a. die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind und das Schutzinteresse gemäss dieser Bestimmung die rechtlich geschützten Interessen der entlasteten Person überwiegt, oder</p> <p>b. im Fall von Absatz 2 Buchstabe c.</p> <p>⁴ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.</p> <p>⁵ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafbehörde den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben. Soweit erforderlich kann Akteneinsicht gewährt werden.</p>	
<p>§ 30 Meldung während des Strafverfahrens</p> <p>¹ Über ein hängiges Strafverfahren erfolgt eine Meldung gemäss § 29 Absätze 2-5, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.</p> <p>² Über ein hängiges Strafverfahren kann eine Meldung gemäss § 29 Absatz 2 Buchstabe b erfolgen, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und das Strafverfahren Delikte nach Artikel 197 Ziffer 1 StGB¹⁾ oder Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3^{bis} StGB²⁾ zum Gegenstand hat.</p> <p>³ Die Staatsanwaltschaft reicht dem Präsidium des Strafgerichts einen Antrag samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein. Das Präsidium leitet der betroffenen Person den Antrag mit einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme weiter.</p> <p>⁴ Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme über die Genehmigung der Meldung.</p> <p>⁵ Der Entscheid des Präsidiums ist summarisch zu begründen und endgültig.</p>	

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 311.0

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>⁶ Liegt die Verfahrensleitung beim Gericht, so erfolgt die Meldung nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung des zuständigen Gerichtspräsidiums.</p> <p>⁷ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.</p> <p>⁸ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.</p>	
<p>§ 31 Aufführen der Meldungen</p> <p>¹ Meldungen nach § 29 Absätze 2-5 und § 30 sind aufgeführt</p> <ul style="list-style-type: none">a. in der Nichtanhandnahmeverfügung;b. in der Anklageschrift;c. im Strafbefehl;d. im Einstellungsbeschluss;e. im Urteilsdispositiv.	
<p>§ 32 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO)</p> <p>¹ Bei einer Überwachung von Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträgern nach Artikel 170-173 StPO¹⁾ leitet das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts die Triage.</p>	
<p>8 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts</p>	
<p>§ 33 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Es werden geändert:</p>	

¹⁾ SR 312.0

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>1. Haftungsgesetz: Das Gesetz vom 24. April 2008¹⁾ über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz) wird wie folgt geändert: ...²⁾</p> <p>2. Kantonales Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht: Das Kantonale Gesetz vom 20. Mai 1996³⁾ über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wird wie folgt geändert: ...⁴⁾</p> <p>3. Gesetz über die politischen Rechte: Das Gesetz vom 7. September 1981⁵⁾ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert: ...⁶⁾</p> <p>4. Landratsgesetz: Das Gesetz vom 21. November 1994⁷⁾ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert: ...⁸⁾</p> <p>5. Geschäftsordnung des Landrats: Das Dekret vom 21. November 1994⁹⁾ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert: ...¹⁰⁾</p> <p>6. Verwaltungsorganisationsgesetz: Das Gesetz vom 6. Juni 1983¹¹⁾ über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert: ...¹²⁾</p> <p>7. Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz: Das Dekret vom 6. Juni 1983¹³⁾ zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert: ...¹⁴⁾</p>	

1) GS 36.732, SGS [105](#)

2) GS 37.94

3) GS 32.581, SGS [112](#)

4) GS 37.94

5) GS 27.820, SGS [120](#)

6) GS 37.95

7) GS 32.58, SGS [131](#)

8) GS 37.95

9) GS 32.77, SGS [131.1](#)

10) GS 37.95

11) GS 28.436, SGS [140](#)

12) GS 37.96

13) GS 28.448, SGS [140.1](#)

14) GS 37.96

Geltendes Recht	Arbeitsversion
8. Personalgesetz: Das Gesetz vom 25. September 1997 ¹⁾ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert: ... ²⁾	
9. Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret): Das Dekret vom 8. Juni 2000 ³⁾ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert: ... ⁴⁾	
10. Gesetz über den Ombudsman: Das Gesetz vom 23. Juni 1988 ⁵⁾ über den Ombudsman wird wie folgt geändert: ... ⁶⁾	
11. Gerichtsorganisationsgesetz: Das Gesetz vom 22. Februar 2001 ⁷⁾ über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert: ... ⁸⁾	
12. Gerichtsorganisationsdekret: Das Dekret vom 22. Februar 2001 ⁹⁾ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert: ... ¹⁰⁾	
13. Verwaltungsverfahrensgesetz: Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 ¹¹⁾ wird wie folgt geändert: ... ¹²⁾	
14. Anwaltsgesetz: Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001 ¹³⁾ wird wie folgt geändert: ... ¹⁴⁾	
15. Gemeindegesetz: Das Gesetz vom 28. Mai 1970 ¹⁵⁾ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert: ... ¹⁶⁾	

1) GS 32.1008, SGS [150](#)

2) GS 37.96

3) GS 33.1248, SGS [150.1](#)

4) GS 37.97

5) GS 29.704, SGS [160](#)

6) GS 37.96

7) GS 34.161, SGS [170](#)

8) GS 37.98

9) GS 34.216, SGS [170.1](#)

10) GS 37.102

11) GS 29.677, SGS [175](#)

12) GS 37.103

13) GS 34.523, SGS [178](#)

14) GS 37.103

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>16. Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts: Das Gesetz vom 17. Oktober 2002¹⁾ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert: ...²⁾</p> <p>17. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen: Das Gesetz vom 22. März 1995³⁾ über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert: ...⁴⁾</p> <p>18. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996⁵⁾ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert: ...⁶⁾</p> <p>19. Strafvollzugsgesetz: Das Gesetz vom 21. April 2005⁷⁾ über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert: ...⁸⁾</p> <p>20. Verwaltungsprozessordnung: Das Gesetz vom 16. Dezember 1993⁹⁾ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert: ...¹⁰⁾</p> <p>21. Steuergesetz: Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹¹⁾ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert: ...¹²⁾</p>	

¹⁵⁾ GS 24.293, SGS [180](#)

¹⁶⁾ GS 37.103

¹⁾ GS 34.809, SGS [212](#)

²⁾ GS 37.104

³⁾ GS 32.210, SGS [223](#)

⁴⁾ GS 37.104

⁵⁾ GS 32.753, SGS [233](#)

⁶⁾ GS 37.104

⁷⁾ GS 35.1092, SGS [261](#)

⁸⁾ GS 37.105

⁹⁾ GS 31.847, SGS [271](#)

¹⁰⁾ GS 37.106

¹¹⁾ GS 25.427, SGS [331](#)

¹²⁾ GS 37.106

Geltendes Recht	Arbeitsversion
22. Sachversicherungsgesetz: Das Gesetz vom 12. Januar 1981 ¹⁾ über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert: ... ²⁾	
23. Gesetz über die Enteignung: Das Gesetz vom 19. Juni 1950 ³⁾ über die Enteignung wird wie folgt geändert: ... ⁴⁾	
24. Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz: Die Verordnung (des Landrates) vom 17. November 1952 ⁵⁾ betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert: ... ⁶⁾	
25. Gesetz über den Anbau und die Weitergabe von Hanf und Hanfprodukten: Das Gesetz vom 12. Mai 2005 ⁷⁾ über den Anbau und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten wird wie folgt geändert: ... ⁸⁾	
26. Gastgewerbegesetz: Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003 ⁹⁾ wird wie folgt geändert: ... ¹⁰⁾	
27. Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen: Die Verordnung (des Landrates) vom 21. März 1985 ¹¹⁾ zum Bundesgesetz über das Messwesen wird wie folgt geändert: ... ¹²⁾	
28. Polizeigesetz: Das Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PoIG) ¹³⁾ wird wie folgt geändert: ... ¹⁴⁾	

1) GS 27.690, SGS [350](#)

2) GS 37.107

3) GS 20.169, SGS [410](#)

4) GS 37.107

5) GS 20.520, SGS [486.1](#)

6) GS 37.107

7) GS 35.681, SGS [517](#)

8) GS 37.107

9) GS 34.1331, SGS [540](#)

10) GS 37.108

11) GS 29.44, SGS [563.1](#)

12) GS 37.108

13) GS 32.778, SGS [700](#)

14) GS 37.108

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>29. Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA): Das Gesetz vom 24. Januar 2008¹⁾ über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) wird wie folgt geändert: ...²⁾</p> <p>30. Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit: Die Verordnung (des Landrates) vom 27. Oktober 1983³⁾ zum Bundesgesetz über die Heimarbeit wird wie folgt geändert: ...⁴⁾</p> <p>31. Spitalgesetz: Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976⁵⁾ wird wie folgt geändert: ...⁶⁾</p> <p>32. Spitaldekret: Das Spitaldekret vom 22. November 2001⁷⁾ wird wie folgt geändert: ...⁸⁾</p>	
<p>§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Es werden aufgehoben:</p> <p>a. Das Gesetz vom 3. Juni 1999⁹⁾ betreffend die Strafprozessordnung (StPO).</p> <p>b. Das Dekret vom 29. März 1982¹⁰⁾ über internationale Rechtshilfe in Strafsachen.</p>	
<p>9 Schlussbestimmung</p>	
<p>§ 35 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes¹¹⁾.</p>	

¹⁾ GS 36.562, SGS [814](#)

²⁾ GS 37.110

³⁾ GS 28.366, SGS [824.1](#)

⁴⁾ GS 37.110

⁵⁾ GS 26.187, SGS [930](#)

⁶⁾ GS 37.110

⁷⁾ GS 34.449, SGS [930.1](#)

⁸⁾ GS 37.110

⁹⁾ GS 33.825, SGS 251

¹⁰⁾ GS 28.73, SGS 261.1

Geltendes Recht	Arbeitsversion
Anhänge	
1 Vademecum	
2 Alte StPO	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

¹¹⁾ Vom Regierungsrat am 18. Mai 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.